

# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung



Grävenwiesbach, 18.05.2022

## EINLADUNG

zur 9. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 24.05.2022, 19:30 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundst  
tadt

---

### Tagesordnung

#### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 8. Sitzung am 05.04.2022
2. Mitteilungen
  - 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
  - 2.2 der Ausschussvorsitzenden
  - 2.3 der Vertreter in den Verbänden
    - a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
    - b) Abwasserverband Oberes Weiltal
    - c) Verkehrsverband Hochtaunus
    - d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
  - 2.4 des Gemeindevorstandes
3. Anfragen

#### Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

1. Ferien(s)pass Grävenwiesbach – Mehr Angebote für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien - Antrag Nr. 37 der CDU-Fraktion Gemeindevertretung vom 09.01.2021 (VL-36/2022  
2. Ergänzung)  
hier: Sachstand – Einführung des Ferienpasses bei der Gemeinde Grävenwiesbach
2. Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg (VL-50/2022  
2. Ergänzung)
3. Betreute Grundschule (VL-17/2022  
4. Ergänzung)  
hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr"
4. Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) (VL-5/2022  
3. Ergänzung)

#### Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1. Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach (VL-57/2022)
2. Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und Aushändigung der Ernennungsurkunde (MI-8/2022)

nungsurkunde

---

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 25.05.2022

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 9. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 24.05.2022, 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Berger, Florian (SPD)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Butz, Reiner (SPD)  
Fangmann, Laurenz (UB)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Pauly, Michael (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Schreier, Stefan (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

#### Entschuldigt fehlten:

Kaduk, Lauritz (UB)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Wade, David (SPD)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Heider, Timo (CDU)  
Klimt, Karin (UB)  
Stöckmann, Lothar (CDU)

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

**Gäste:**

Andreas Romahn (Presse UA),  
Michael Thiele und  
Dietmar Lohnstein.

## Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Hr. Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:35 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Sodann erheben sich die Anwesenden zu einer Schweigeminute.

Vors. Book gedenkt dem verstorbenen Beigeordneten Hr. Hansjörg Scheidler und würdigt seine Verdienste in der Kommunalpolitik.

Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass wir auch in diesem Jahr erneut an dem Sport-Coach-Programm teilnehmen. Vom Innenminister gibt es hierzu eine Urkunde, die Hr. Bgm. Seel verliest und anschließend an den Sport-Coach, Hr. Andreas Romahn übergibt. Er dank Hr. Romahn für sein vorbildliches Engagement in den zurückliegenden Jahren, seitdem es das Programm gibt.

Sodann begrüßt Hr. Bgm. Seel, Hr. Dietmar Lohnstein, der zum 30.04.2022 um Entlassung aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Beigeordneter im Gemeindevorstand gebeten hat, da er die Gemeinde wohnsitzmäßig verlassen wird. Die Entlassungsurkunde wird verlesen und ein Weinpräsent von Wuenheim überreicht, verbunden mit dem Dank für die geleistete ehrenamtliche Arbeit.

GV Tramnitz beantragt, den Teil B-TOP 4 in den Teil C zu verschieben.

GV Fangmann beantragt, den Teil B-TOP 2, in den Teil C zu verschieben.

Die Änderungen werden so vorgenommen und vor die derzeitigen zwei TOPs gesetzt.

### öffentlicher Sitzungsteil

#### **Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen**

##### **1. Einwände gegen die Niederschrift von der 8. Sitzung am 05.04.2022**

Vors. Book teilt mit, dass von GV Tramnitz ein schriftlicher Hinweis vorliegt, dass meine Aussage bzgl. der noch nicht erfolgten schriftlichen Beantwortung einer Anfrage, der Fraktion Bündnis90/DieGrünen vom 24.11.2020 in der Niederschrift nicht enthalten ist. Diese Änderung wird unter Teil A-TOP 3 ergänzt.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 04.05.2022, wird im Teil A-TOP 3, erster Satz wie folgt ergänzt:

Vors. Book teilt mit, dass die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis90/DieGrünen vom 24.11.2020 noch nicht erfolgt ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

##### **2. Mitteilungen**

###### **2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Zunächst gratuliert er Herrn Achim Pauls und seiner Frau Sandra zur Hochzeit und wünscht alles Gute.
- b.) Mein Dank geht an die Gemeindeverwaltung und den Partnerschaftsverein für die Repräsentation, sowie auch an diejenigen die der Einladung vorletzter Woche zum Europatag nach Weilrod gefolgt sind.

<b>2.2</b>	<b>der Ausschussvorsitzenden</b>
------------	----------------------------------

**a.) HFA, stv. Vors. Herr Solz:**

Am 12.05.2022 fand eine Sitzung des HFA zu den heutigen Tagesordnungspunkten, Neu-Teil B-TOP 2 und Neu-Teil C-TOP 1 statt, sie wurden alle einstimmig beschlossen.

**b.) BSPA, Vors. Herr Dr. Braun**

Es fand keine Sitzung statt.

**c.) ULFA, Vors. Herr Solz**

Am 10.05.2022 fand ein Waldbegang als Sitzung des ULFA statt. Themen waren die Besichtigung der Neupflanzung nahe Weihnachtsbaumkultur Heinzenberg und der Aufforstungsfläche „Am jungen Grund“, die zur Gemarkung Naunstadt zählt. Der Dank geht hier an die Firma CGI und auch an das Forstamt bzgl. der Unterstützung, da dort 3.000 Eiche-Pflanzen gepflanzt wurden. Eine weitere Anpflanzung mit 3.000 Eiche-Pflanzen ist im Herbst vorgesehen.

**d.) JSKSA, Vors. Herr Stöckmann**

Am 09.05.2022 fand eine Sitzung des JSKSA statt. Themen waren „Grävenwiesbach Hilft“, die Einführung eines Ferien(s)passes sowie die Frühbetreuung in der Grundschule. Die heutigen Punkte im Neu-Teil B-TOP 1 und Neu-Teil B-TOP 2 wurden einstimmig beschlossen. Der Rektor der Wiesbachschule Hr. Drumla und Hr. Pujol waren beim AK „Grävenwiesbach hilft“ ebenfalls anwesend und haben über den aktuellen Stand und die Vorhaben berichtet. Auf der Homepage der Gemeinde ist ein Link zu finden, wenn man sich an der Hilfe für die „Ukraine Flüchtlinge“ beteiligen möchte.

<b>2.3</b>	<b>der Vertreter in den Verbänden</b>
------------	---------------------------------------

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

@WOM2@

<b>a)</b>	<b>Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</b>
-----------	--

Bgm. Seel teilt mit, dass die Verbandskammer am 04.05.2022 unter normalen Bedingungen getagt hat. Es ging um die üblichen Änderungen des FNP, der Fortschreibung des Reg.-FNP mit der Legendenanpassung an die rechtlichen Gegebenheiten und Sondergebiete.

<b>b)</b>	<b>Abwasserverband Oberes Weiltal</b>
-----------	---------------------------------------

Lothar Stöckmann teilt mit, dass der HPL 2022 einstimmig in der letzten Woche beschlossen wurde. Ich habe die Unterlagen an alle digital verteilt. Die nächste Sitzung wird kurz vor Jahreswechsel stattfinden.

GV Fangmann: Der Jahresabschluss war bei den Unterlagen nicht vorhanden.

Lothar Stöckmann: Dieser wurde noch nicht erstellt.

<b>c)</b>	<b>Verkehrsverband Hochtaunus</b>
-----------	-----------------------------------

GV Schiffer teilt mit, dass dieser zu den Themen Wasserstoffzüge und Elektrifizierung tagte. Zurzeit gibt es Probleme Fachfirmen zu finden, um den Zeitplan einzuhalten. Die Kostensteigerungen machen dem VHT zu schaffen.

<b>d)</b>	<b>Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen</b>
-----------	---

Hr. Bullmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

<b>2.4</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Bgm. Seel:

- a.) Bei der Glasfaserbündelung haben wir im Gemeindegebiet über 40% erreicht.  
Die Außenliegerbereiche, die noch keine Verträge abschließen konnten, werden bei den planerischen Vorgaben nochmals geprüft, ob diese Bereiche dann ggf. doch noch mit erschlossen werden können.  
Vielen Dank an alle, die auch als Multiplikatoren bei dem Projekt unterstützt haben.
- b.) Wasserbohrung in der Hasselborner Straße.  
Zurzeit liegen wir bei ca. 70 Meter Tiefe. Die Vorhersagen, Wasser bei 17 u. 34 Meter vorzufinden, haben sich bestätigt. Eine größere Ergiebigkeit wird bei ca. 94 Meter erwartet.
- c.) Das Forsteinrichtungswerk wird zurzeit erstellt.
- d.) Wenn Sie raussehen, sehen Sie am Arbeitseinsatz, dass die FFW Hundstadt sich auf die Übergabe des Anbaus und des MTF sowie den „Tag der offenen Tür“ vorbereitet.
- e.) Am 02.07.2022 findet eine „50-Jahr-Feier“ der Gemeinde auf dem Wuenheimer Platz statt. Die Vorbereitungen laufen, Beginn ab 14 Uhr, bis in den Abend hinein. Gäste aus Wuenheim kommen ebenfalls.

<b>3.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

Vos. Book teilt mit, dass zwei Anfragen beantwortet und zugestellt wurden.

GV Tramnitz: Zunächst einmal vielen Dank für die Weiterleitung der Beantwortung der Fragen vom VzF. Aber leider wurden Sie unseres Erachtens so nicht beantwortet, da wir bewusst eine Untergliederung in a.) und b.) vorgenommen haben. Bei der Frage 3 hatten wir nach den tatsächlich erbrachten Stunden gefragt. Bei der Frage 4 fehlen die Details über die Art und Umfang in anderen Einsatzorten. In den Haushaltsberatungen im JSKSA zum Jugendhaus wurde ausgiebig auch über die Kosten und Betreuungszeiten diskutiert. Daher wird um eine adäquate Beantwortung vom VzF gebeten.

Bgm. Seel: Zu der Anfrage der Fraktion „Bündnis90/DieGrünen“ vom Oktober 2020.

Ich habe mich die letzten Tage nochmal ausführlich darum gekümmert.

Der Antrag der v. g. Fraktion kam im Nachgang der Ortsbeiratssitzung Grävenwiesbach und der GVER-sitzung am 24.11.2020.

Die ersten beiden Fragen konnte ich nicht beantworten, da es Sache des Ortsbeirates Grävenwiesbach war.

Über die weiteren Punkte habe ich mündlich berichtet.

Da diese Fragen inhaltlich mit der Anfrage der SPD übereinstimmen, wurde mitgeteilt, dass sie daher gemeinsam beantwortet werden.

Es hat lange gedauert, bis die Beantwortung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgte. Daher wurde der Sachverhalt auch erst im Gemeindevorstand am 24.08.2021 beantwortet, wenngleich erst heute die Anfrage, schriftlich anliegend mit den Unterlagen beigefügt ist.

Ich bitte darum, dass die Angelegenheit damit erledigt ist. Inhaltlich sind die Fragen alle beantwortet und es gibt dazu keine anderen Antworten.

GV Alexander Radu: Zur Anfrage des VzF, ergänzend zu der Auffassung von GV Tramnitz.

Die Antworten sind meines Erachtens eine Frechheit, wenn die Fragen so lapidar beantwortet werden, zumal ja nicht wenig Geld von uns für die beauftragte Arbeitsleistung der Kinder- und Jugendarbeit gezahlt wird.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>
--

<b>1.</b>	<b>Ferien(s)pass Grävenwiesbach – Mehr Angebote für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien - Antrag Nr. 37 der CDU-Fraktion Gemeindevertretung vom 09.01.2021</b> <b>hier: Sachstand – Einführung des Ferienpasses bei der Gemeinde Grävenwiesbach</b>	<b>VL-36/2022</b> <b>2. Ergänzung</b>
-----------	---	--

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Ferienpass für Kinder und Jugendliche vom 1. bis zum 10. Schuljahr (Zielgruppe 530 Kinder und Jugendliche) für eine Testphase in den diesjährigen Sommerferien eingeführt werden soll. Als Nachweis soll für alle Ferienpasserwerber ein kleiner Pass ohne Schutzgebühr erstellt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>2.</b>	<b>Betreute Grundschule</b> <b>hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr"</b>	<b>VL-17/2022</b> <b>4. Ergänzung</b>
-----------	--	--

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Alle Betreuungsmodulare sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!
2. Die Entgelte der Betreuungsmodulare werden ab dem 01.08.2022 gestaffelt erhöht und gestalten sich wie folgt:

**Variante 3**

Betreuungsart	Betreuungszeit	aktuelles Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:30 Uhr			ab 01.08.2022 Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr		
		Betreuung	Essen	Summe/ mtl.	Betreuung	Essen	Summe/ mtl.
Modul 1 - 5 Tage/ Woche ohne Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	--	48,00 €	57,00 €	--	57,00 €
Modul 1a - 5 Tage/ Woche inkl. Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	18,00 €	66,00 €	57,00 €	18,00 €	75,00 €
Modul 2 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 15:30 Uhr	156,00 €	18,00 €	174,00 €	169,00 €	18,00 €	187,00 €
Modul 3 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 17:00 Uhr	168,00 €	18,00 €	186,00 €	183,00 €	18,00 €	201,00 €

\* tageweise buchbar

3. Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>	
<b>1.</b>	<b>Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg</b>	<b>VL-50/2022</b> <b>2. Ergänzung</b>

Folgender Beschlussvorschlag liegt vor.

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlage und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.



GV Fangmann verweist auf die vorliegende Stellungnahme des OB Heinzenberg und beantragt daher die Zurückstellung und Verweisung an den OB Heinzenberg, so dass diese eine Stellungnahme abgeben können, um zu klären was damit vorgesehen ist.

Es sprechen die GV Tramnitz, Bgm. Seel und GV Solz.

GV Pauls stellt ebenfalls den Änderungsantrag, können nicht mit Vorbehalt beschließen, sonst haben wir es ja schon beschlossen. Der OB soll gehört werden.

Anschließend sprechen die GV Fangmann, Butz, Lauth und Tramnitz.

Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass der Sachverhalt nicht komplett an den GVOR zurückgestellt werden muss. Der GVOR wird gebeten, den OB Heinzenberg anzuschreiben und hierüber in der GVER zu berichten.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand zeitnah den Ortsbeirat Heinzenberg anzuschreiben und um eine Stellungnahme bzgl. des Nicht-Verkaufs zu bitten.

Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Bis dahin wird der ursprüngliche Beschluss zurückgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	X
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	---

<b>2.</b>	<b>Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)</b>	<b>VL-5/2022 3. Ergänzung</b>
-----------	---	-----------------------------------

Es spricht GV Tramnitz.

Bgm. Seel erläutert die redaktionellen Änderungen in der Präambel und den §§ 2 und 23.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung hebt die Beschlussfassung vom 05.04.2022 im Teil C-TOP 2 auf.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS).
3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

**Satzung**

**über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [ WStrBS ]**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 24.05.2022 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Grävenwiesbach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Grävenwiesbach** im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Heinzenberg** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Hundstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Hundstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Laubach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Mönstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Naunstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Die Begründung und Definition über die Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a KAG und § 11a Abs. 2b KAG ist der Satzung als „**Anlage 1**“ beigefügt.

Die Pläne der jeweiligen Abrechnungsgebiete 1 bis 8 werden als „**Anlage 2**“ beigefügt.

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1:	29,82 %,
Abrechnungsgebiet 2:	33,65 %,
Abrechnungsgebiet 3:	31,56 %,
Abrechnungsgebiet 4:	31,48 %,
Abrechnungsgebiet 5:	25,00 %,
Abrechnungsgebiet 6:	27,48 %,
Abrechnungsgebiet 7:	27,83 %,
Abrechnungsgebiet 8:	28,11 %.

### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

### **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

### **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

### **§ 8 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten**

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |    |                                   |      |
|----|-----------------------------------|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0  |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5  |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss  
erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## § 9

### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

**§ 10**  
**Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

**§ 11**  
**Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

**§ 12**  
**Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
--	------

Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06	
Forstwirtschaft	0,006	
Obst- und Weinbau		0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25	
Garten- und Parkanlagen		0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5	
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5	
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5	
Spiel- und Vergnügungsparks		2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0	
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25	
Friedhöfe	0,5	

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### § 13

#### Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den be-

planten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich -welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 25 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

#### **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von bis zu fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

#### **§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### **§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

#### **§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbau-berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 19

### Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 20

### Überleitregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.
- (2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
  - b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
  - c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges,
  - d) 5 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

- (3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Gemeinde erfolgt sind.
- (4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.

## § 21

### Beauftragung Dritter



Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten.....wahrgenommen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Straßenbeitragssatzung (STrBS) vom 23.04.2002, veröffentlicht am 07.05.2002 rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft getreten, für die o. a. Abrechnungsgebiete außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hier ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grävenwiesbach, den 24. Mai 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **§ 2 - Abrechnungsgebiete**

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a Abs. 2a oder § 11 a Abs. 2b KAG gebildet werden

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

#### **Die Definition der Abrechnungsgebiete 1, 3, 4, 6, 7 und 8, erfolgt nach §11 Abs. 2b KAG.**

Die Abrechnungsgebiete der jeweiligen Ortsteile bilden im Sinne von § 11a Abs. 2b historisch gewachsene Einheiten. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zwingend zu einer weiteren Aufteilung führen müssten, sind nicht ersichtlich.

#### **Die Definition der Abrechnungsgebiete 2 und 5 erfolgt nach §11 Abs. 2a KAG.**

§ 11a Abs.2a KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere auch deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
2. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

#### **Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Grävenwiesbach“**

Der Zugang zu der dem Gewerbegebiet dienenden Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen des Ortsteils und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für dieses

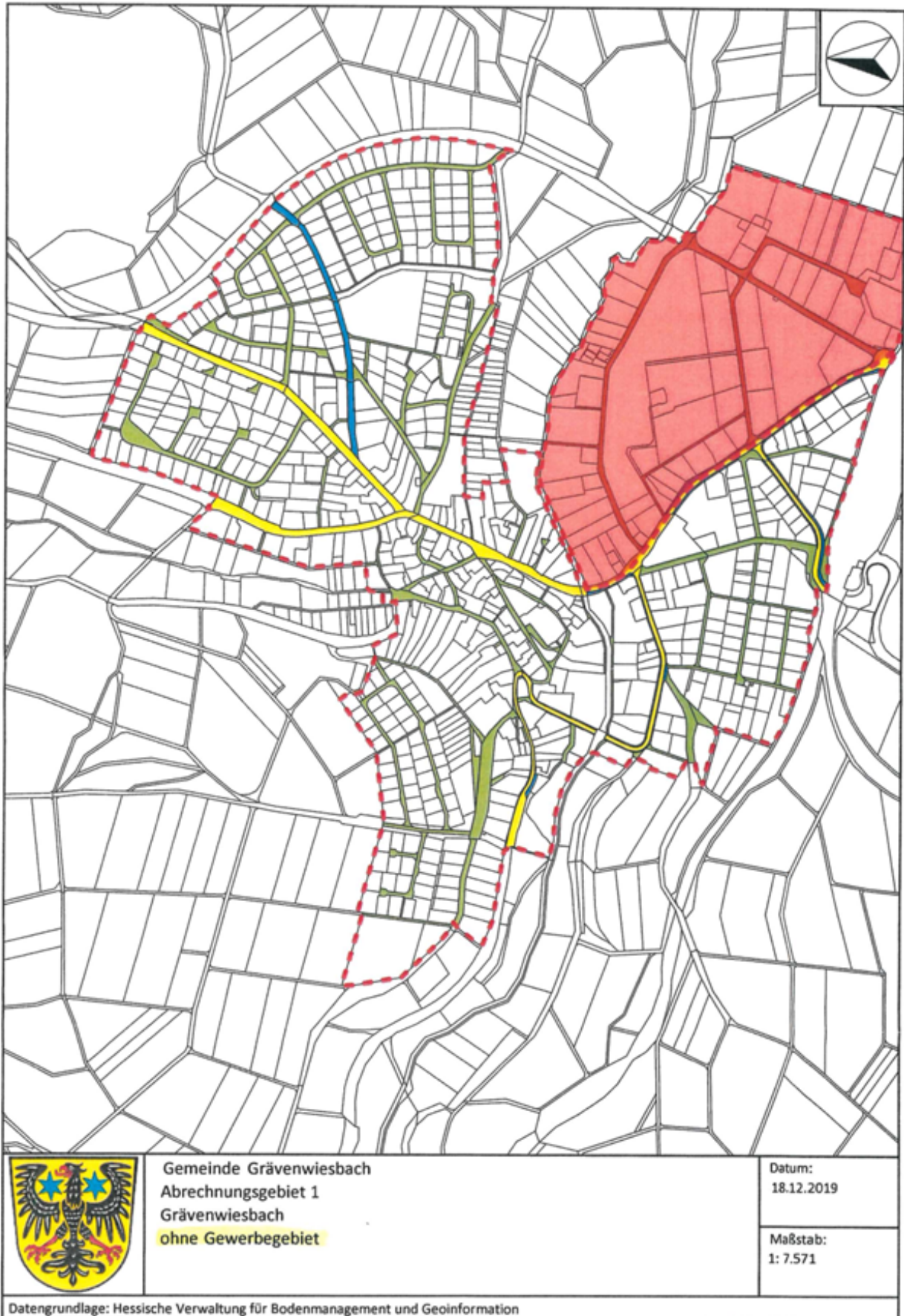
Gebiet. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieses eigenständigen Gewerbegebietes auch zu einem eigenständigen Abrechnungsgebiet zusammen- gefasst.

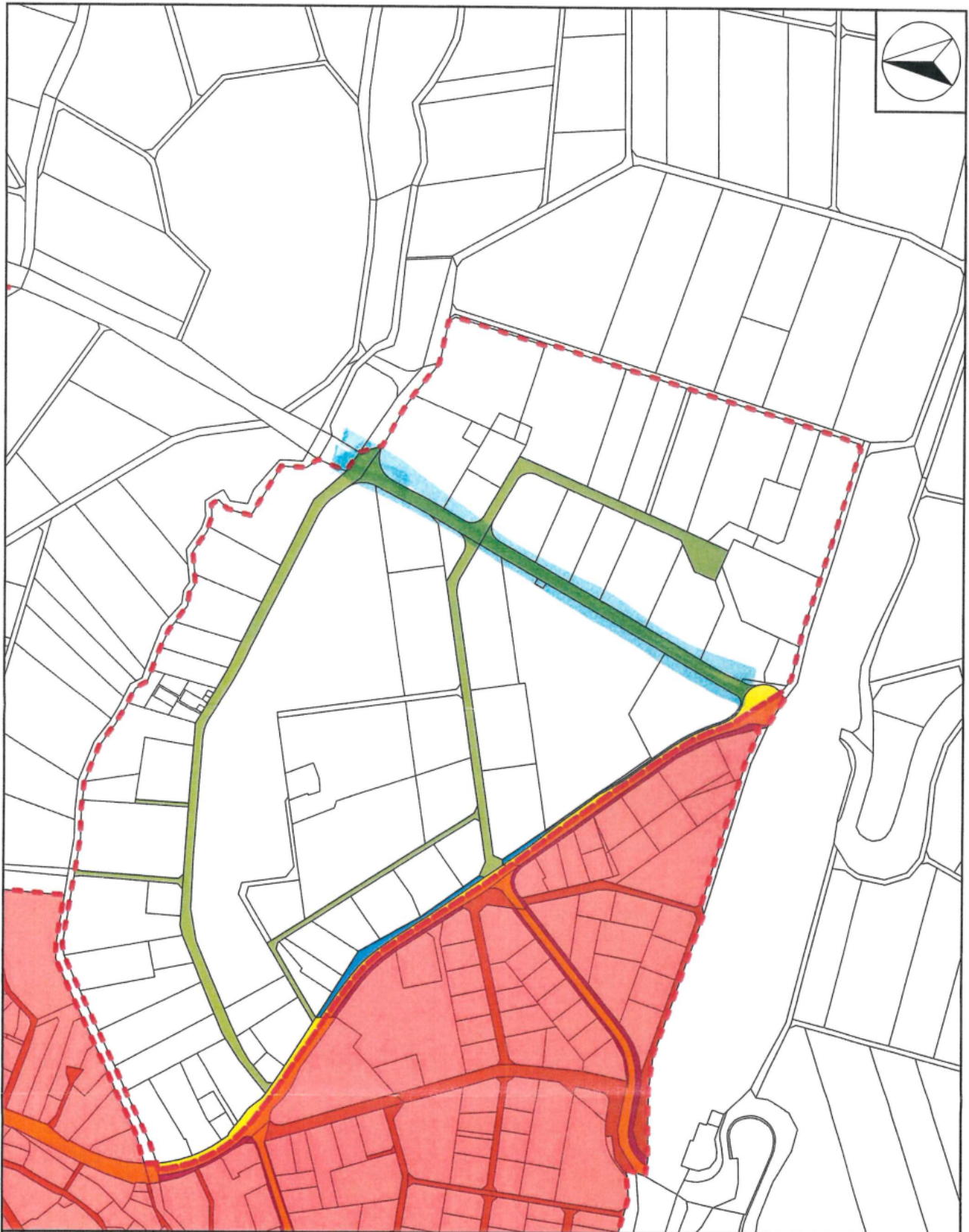
Auch hinsichtlich der Belastungsklasse (Straßen im Gewerbegebiet haben in der Regel einen anderen Straßenaufbau) sprechen für eine separates Abrechnungs- gebiet..

### **Abrechnungsgebiet 5 „Gewerbegebiet Hundstadt“**

Da das Gebiet sowohl räumlich getrennt, als auch im Zusammenhang bebaut ist, ist hier ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zu bilden.

**Anlage 2 - Pläne der Abrechnungsgebiete gem. § 2 der WStrB-Satzung**



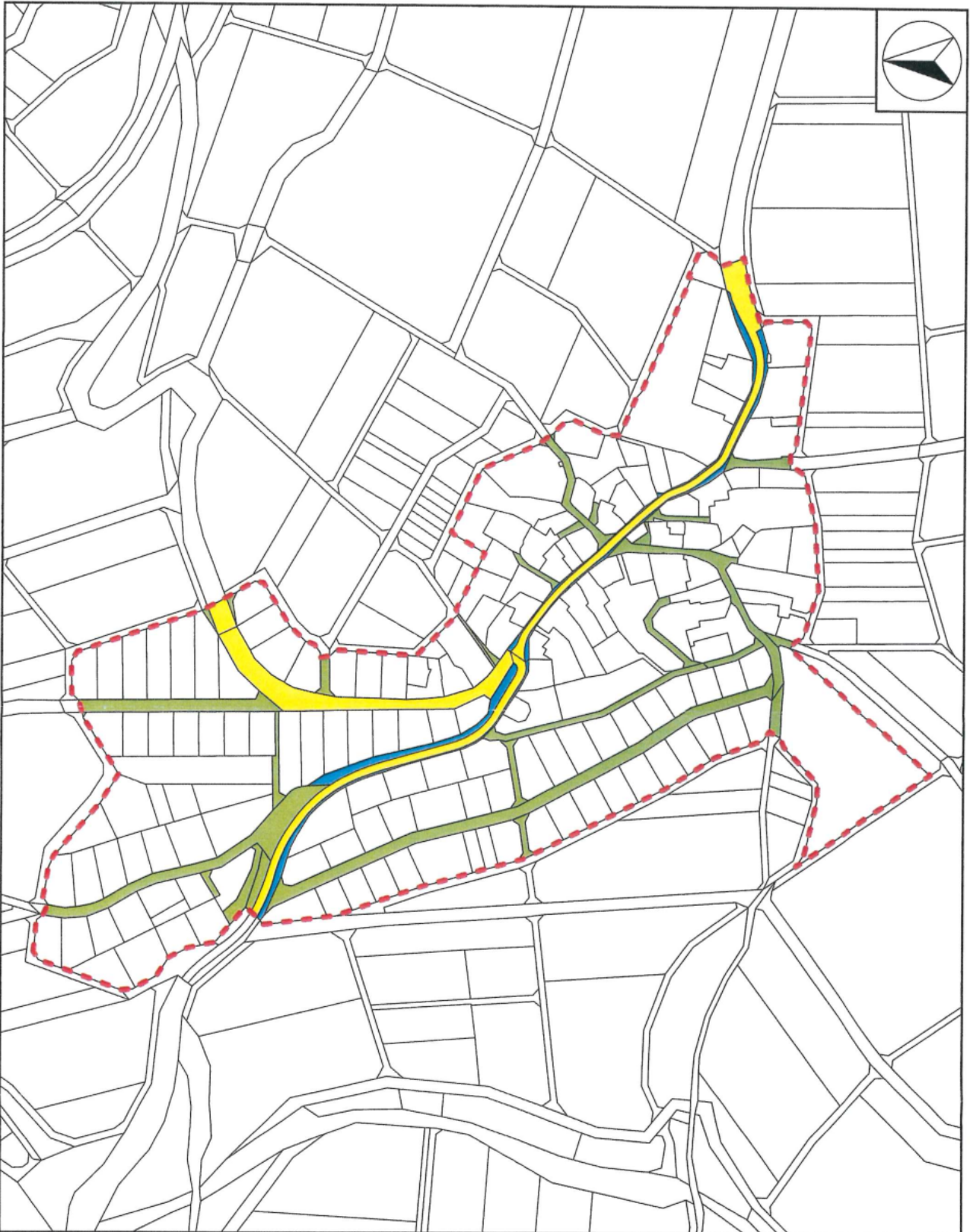


Gemeinde Grävenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 2  
 Grävenwiesbach  
 Gewerbegebiet

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 4.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

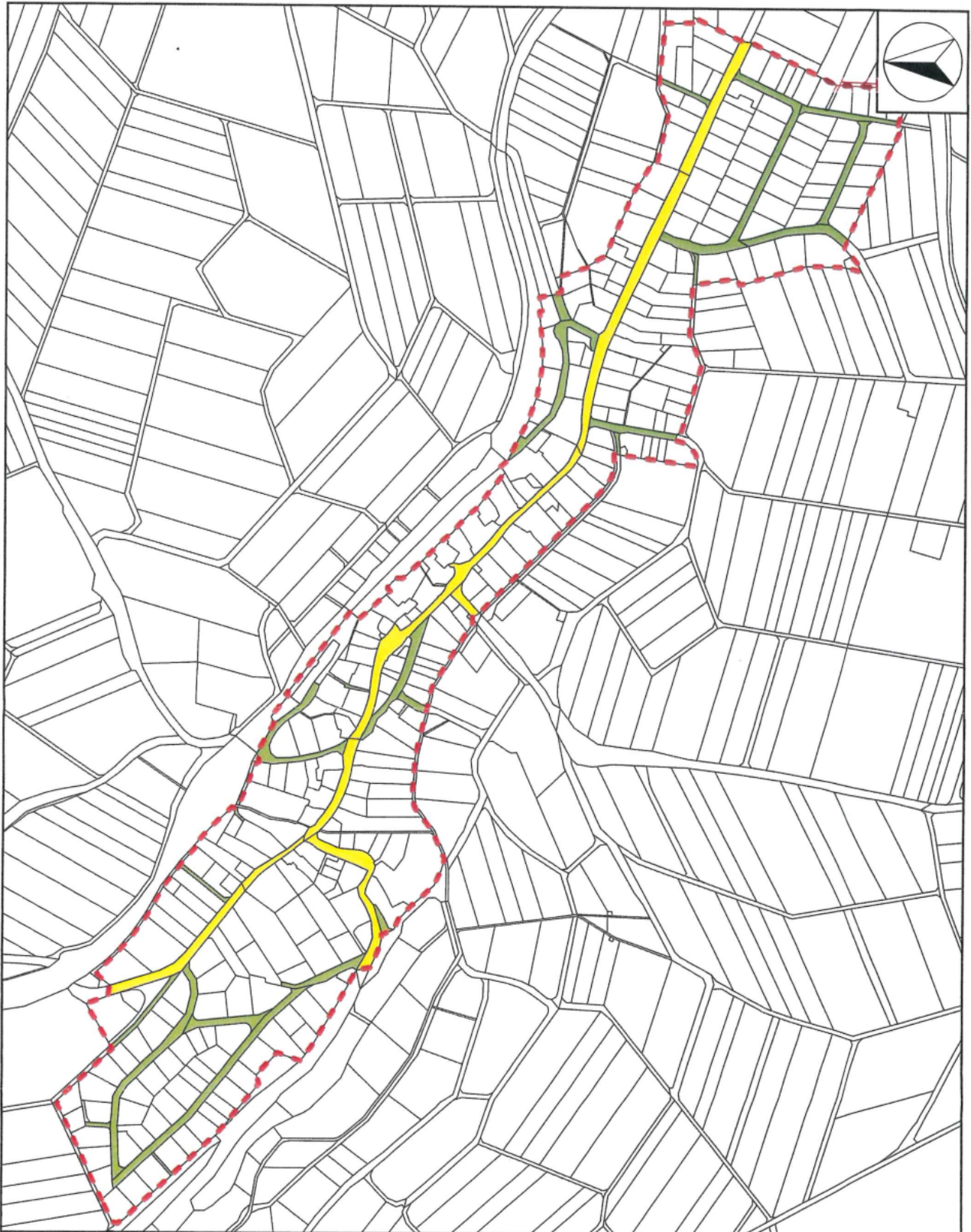


Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 3  
Heinzenberg

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 4.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Gemeinde  
Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 4  
Hundstadt

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 5.788

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



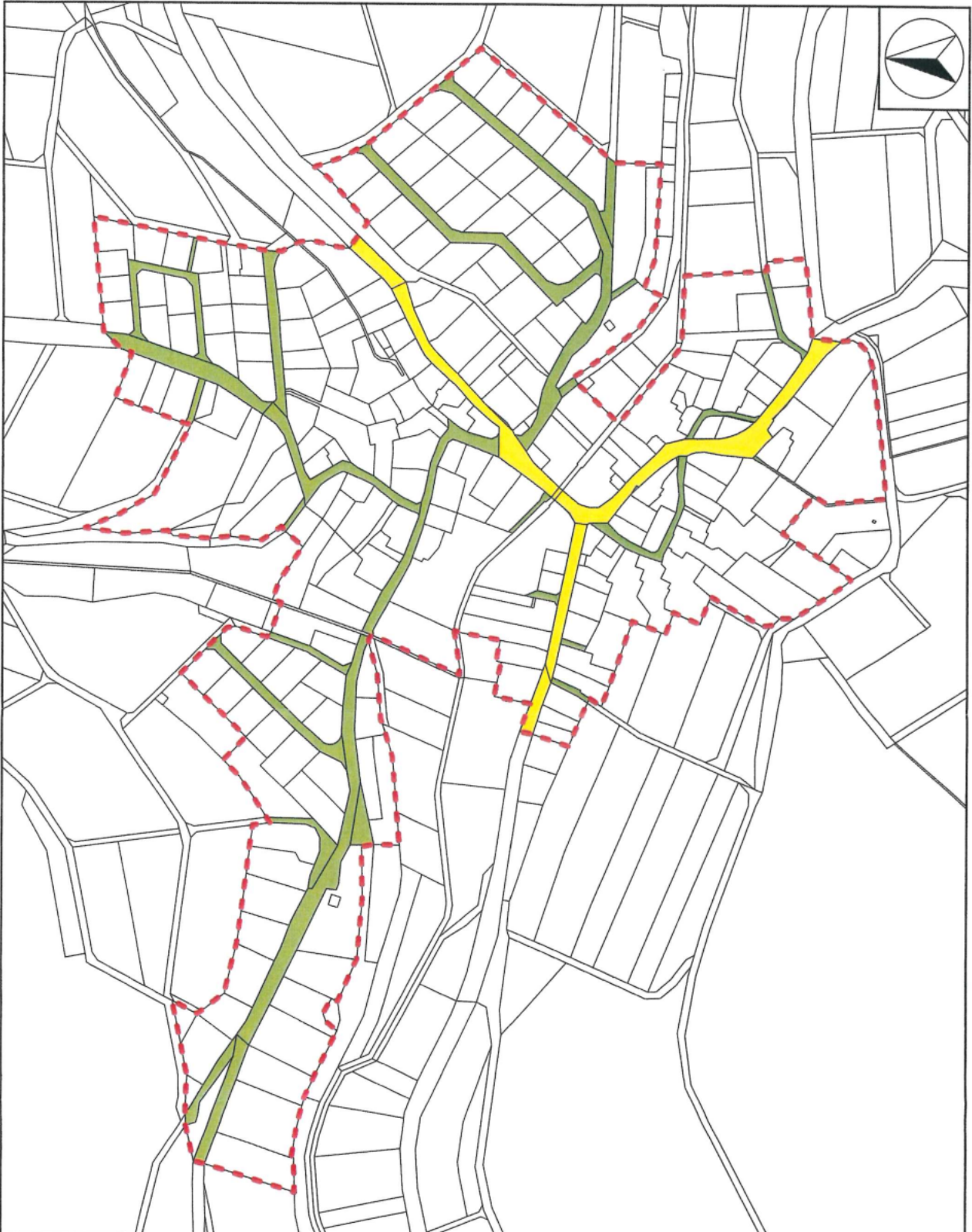
Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 5  
Hundstadt  
Gewerbegebiet

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 2.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



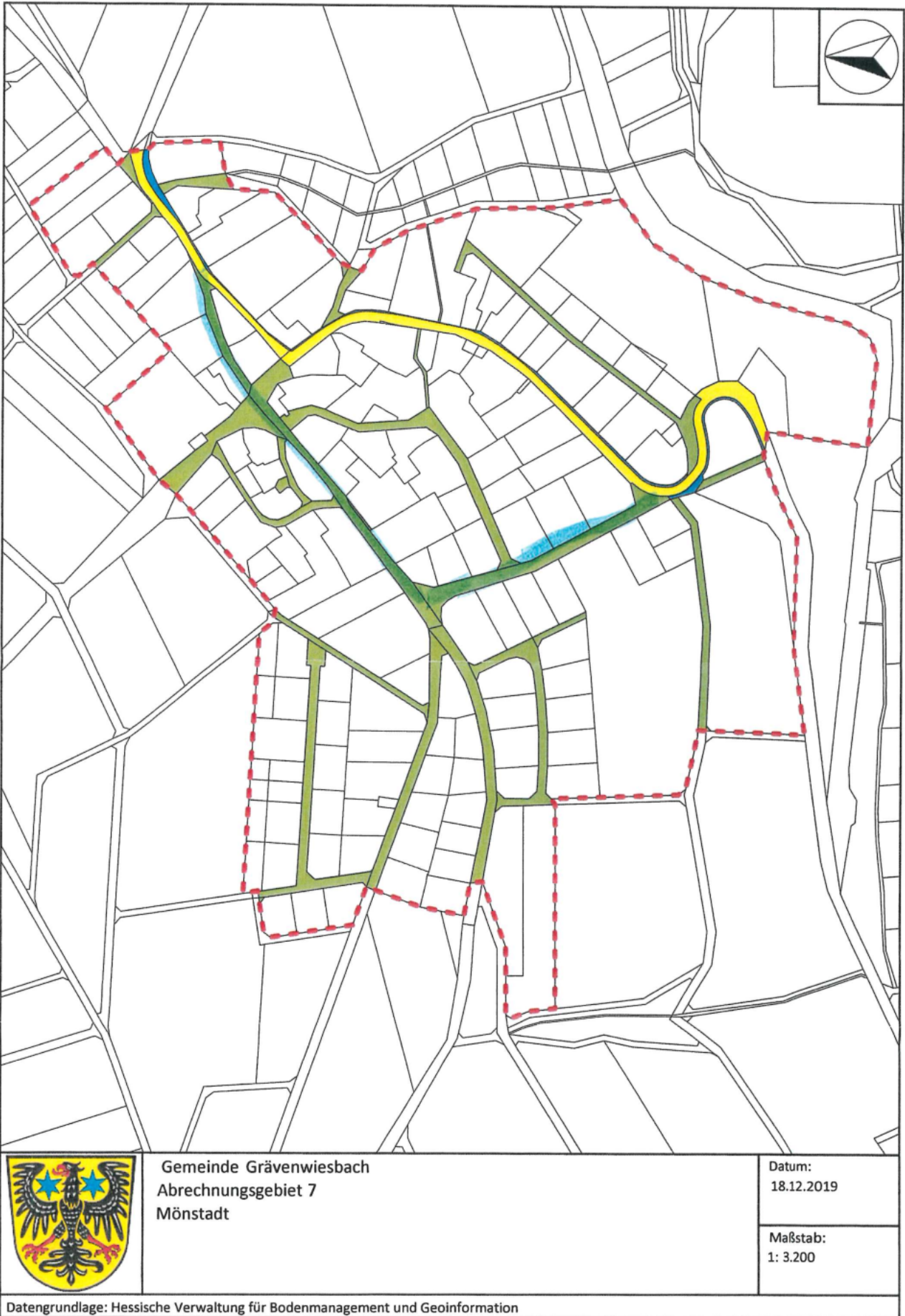


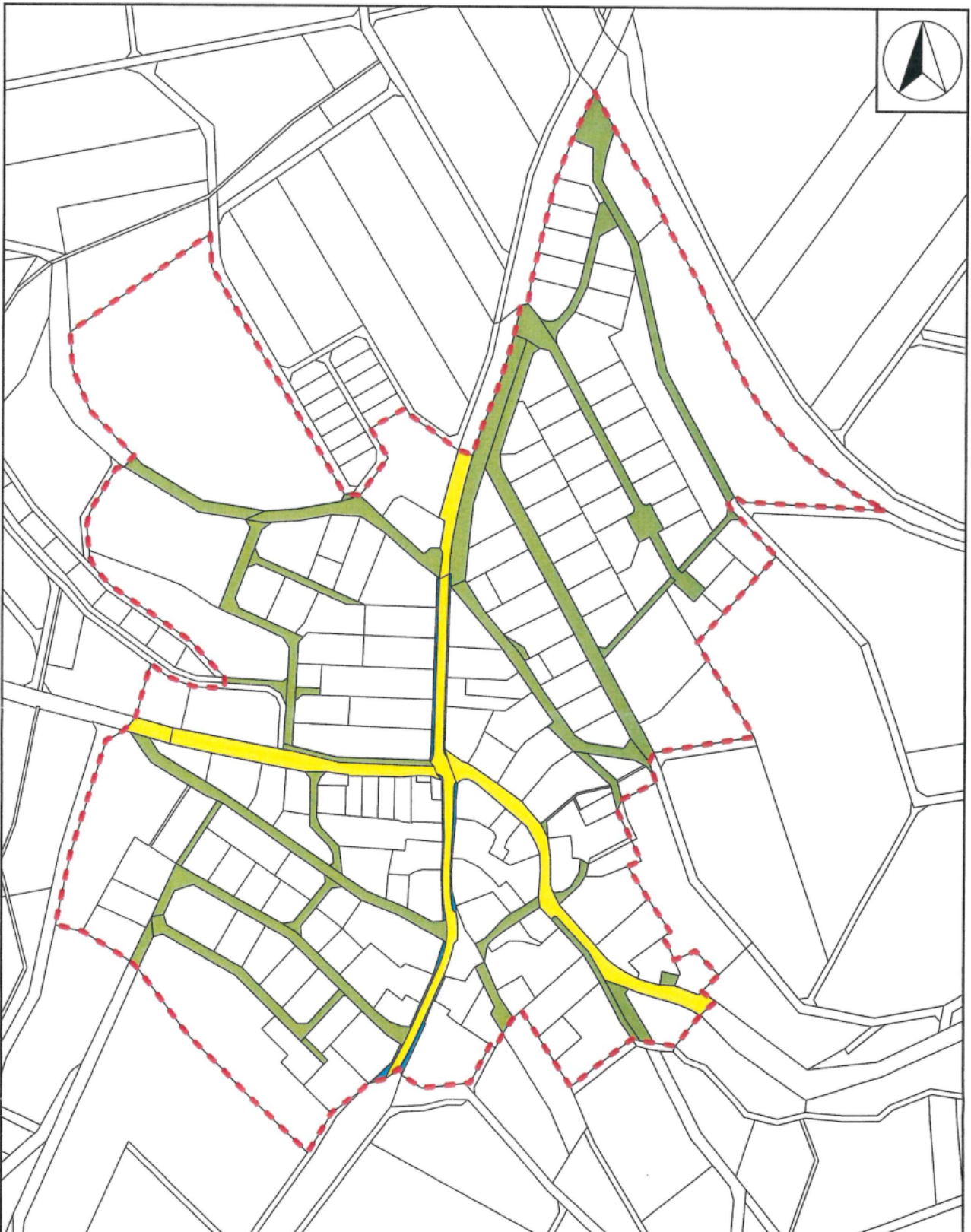
Gemeinde Grävenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 6  
 Laubach

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 3.905

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation





Gemeinde Grävenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 8  
 Naunstadt

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 3.500

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

<b>3.</b>	<b>Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach</b>	<b>VL-57/2022</b>
-----------	--	-------------------

Es spricht Bgm. Seel.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung wählt per Akklamation Herrn Jürgen Garth als Ortsgerichtsschöffen/in für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach.

Die Wahl erfolgte durch 19 von 23 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung.  
D. h. die Mehrheit der gesetzlichen Zahl wurde damit erreicht.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>4.</b>	<b>Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und Aushändigung der Ernennungsurkunde</b>	<b>MI-8/2022</b>
-----------	---	------------------

Wie eingangs erwähnt müssen zwei Beigeordnete ernannt und verpflichtet werden.

Die gemeinsame Liste der FWG- und CDU-Fraktion sowie die der Fraktion Bündnis90/DieGrünen wurden unter Beachtung der Vorgaben in der HGO abgeändert und dem Vors. der GVER, Hr. Book übermittelt.

Als Nachrücker für den entlassenen Hr. Dietmar Lohnstein wird Hr. Dr. Karsten Braun und für den verstorbenen Hansjörg Scheider, Hr. Michael Thiele ernannt und verpflichtet.

Unmittelbar vor der Ernennung, legt Hr. Dr. Braun um 20:24 Uhr sein Mandat in der GVER nieder!  
Bgm. Seel verliest daraufhin die Ernennungsurkunden für die neuen Beigeordneten Hr. Dr. Braun und Hr. Thiele.

Vors. Book trägt sodann den Diensteid vor, den die Ehrenbeamten sodann nachsprechen und ablegen, per Handschlag erfolgt sodann die Verpflichtung.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:30 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Er verweist nochmal auf die Jubiläumsfeier am 02.07.2022 mit unserer Partnergemeinde Wuenheim und auf die nächste GVER-Sitzung am 12.07.2022.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 06.04.2022

## NIEDERSCHRIFT

der 8. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 05.04.2022, 19:25 Uhr bis 20:24 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Berger, Florian (SPD)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Butz, Reiner (SPD)  
Fangmann, Laurenz (UB)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Pauy, Michael (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Schreier, Stefan (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)  
Wade, David (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Kaduk, Lauritz (UB)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Heider, Timo (CDU)  
Klimt, Karin (UB)  
Lohnstein, Dietmar (FWG)  
Stöckmann, Lothar (CDU)

#### Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Radu, Heinz (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Scheidler, Hansjörg (GRÜNE)  
Wauch, Sebastian (SPD)

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Lippe, Maximilian

**Gäste:**

Hellmann, Hans-Hürgen  
Moses, Rudolf  
Hentschel, Dirk  
Koch, Bianka  
Book, Jannik

## Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:25 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

### öffentlicher Sitzungsteil

#### Teil AA

##### I. Ehrung verdienter Vereinsmitglieder ab 19:15 Uhr

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 beschlossen, folgende Personen die Ehrennadel der Gemeinde Grävenwiesbach zu verleihen:

TSV 08 Grävenwiesbach e. V.	Jannik Book
Freiwillige Feuerwehr Heinzenberg e. V.	Rudolf Moses Michael Moses
FC Laubach e. V.	Bianka Koch
Freiwillige Feuerwehr Laubach e. V.	Alexander Wick Laura Born

Vorsitzender Book hebt das große und außergewöhnliche ehrenamtliche Engagement der Personen hervor und bedankt sich im Namen der gesamten GVER für die geleistete Arbeit.

Die Ehrung wird durch den Vorsitzenden Book und Herrn BGM Seel durchgeführt.

#### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

##### 1. Einwände gegen die Niederschrift von der 7. Sitzung am 08.02.2022

Keine.

##### 2. Mitteilungen

##### 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- Am 23.02.22 fand eine Ältestenratsitzung statt. Der vorläufige Sitzungsplan ist angenommen und beschlossen worden. Des Weiteren wurden über Anträge gemäß der Geschäftsordnung beraten sowie die Termine zur Durchführung einer Präsenzschiung durch den HVSV zum Thema Kommunalrecht für Mandatsträger\*Innen beschlossen.
- Am 02.07.2022 findet die Jubiläumsfeier der Gemeinde Grävenwiesbach auf dem Wuenheimer Platz statt.
- Das Fachseminar zum Thema Kommunalrecht findet am 26.04.22 im DGH Hundstadt statt.
- Wichtig, bei allen Updates müssen sehr zeitnah die Sicherheitsupdates durchgeführt werden.

<b>2.2</b>	<b>der Ausschussvorsitzenden</b>
------------	----------------------------------

a) HFA, Vors. Herr Stahl:

Die Sitzung des HFA fand am 24.03.22 zu den heutigen Tagesordnungspunkten Teil C 1 und 2 statt. Der Bericht erfolgt beim jeweiligen TOP.

Im Vorfeld der heutigen Sitzung fand eine Sitzung des HFA zum Thema Kommunalkredit statt.

b) BSPA, Vors. Herr Dr. Braun

Am 23.03.22 fand eine Sitzung des BSPA statt. Themen waren die Fortschritte der einzelnen und geplanten Baumaßnahmen im Gemeindegebiet.

c) ULFA, Vors. Herr Solz:

Es fand keine Sitzung statt.

d) JSKSA, Vors. Herr Stöckmann:

Es fand keine Sitzung statt.

<b>2.3</b>	<b>der Vertreter in den Verbänden</b>
------------	---------------------------------------

a) Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain, Herr BGM Seel:

Die Sitzung fand am 24.02.22 statt. Die Änderungen des regionalen Flächennutzungsplanes war einziger TOP.

b) Abwasserverband Oberes Weiltal, Beig. L. Stöckmann:

Es fand keine Sitzung statt.

c) Verkehrsverband Hochtaunus, GV Stahl:

Es fand keine Sitzung statt.

d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen, Hr. BGM Seel:

Es fand keine Sitzung statt.

<b>a)</b>	<b>Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</b>
-----------	--

<b>b)</b>	<b>Abwasserverband Oberes Weiltal</b>
-----------	---------------------------------------

<b>c)</b>	<b>Verkehrsverband Hochtaunus</b>
-----------	-----------------------------------

<b>d)</b>	<b>Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen</b>
-----------	---

<b>2.4</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Herr BGM Seel teilt folgendes mit:

a) Corona: Seit Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 haben sich insgesamt 1069 Personen mit dem Virus infiziert.

b) Die Gründung der Stromnetzgesellschaft erfolgte zum 01.04.22. Die zusätzlichen Mittel zum Ankauf des Stromnetzes in Höhe von 50.000€ wurden aus dem vorhanden Kapitalstock entnommen.



- c) Verbundleitung HB Hasselborner Str.: Die Leitung ist verlegt worden. Die Anschlussarbeiten erfolgen nun.
- d) Die alte Stollenleitung aus dem Jahr 1914 wird mittels des Pfluges neu „einepflügt“. Die Anschlüsse werden danach zeitnah angeschlossen.
- e) Die Brunnenbohrungen starten nach Ostern.
- f) Wasserversorgung Usinger Land und vorderer Taunus: Mittels Fördermittel des Landes Hessen, welche eine Förderquote von 80% hat, sollen Konzepte zur Sicherstellung der Wasserversorgungsstrategie erstellt werden.
- g) Leader-Projekt: Es fanden bereits zwei Workshops der Projektgruppe statt. Die Teilnehmerzahl lag bei ca. 40-50 Personen. Mitte Mai findet eine Abschlussveranstaltung statt. Dann wird der gesamte Prozess zusammengefasst, dies stellt die Grundlage für den Antrag auf Anerkennung als Leader-Region dar.
- h) Krieg in der Ukraine: Zugzwang für alle Kommunen. Geflüchtete Personen müssen untergebracht werden. Alle Gemeinden müssen Wohnraum schaffen. Die Bereitschaft der Bevölkerung zur Hilfe ist in Grävenwiesbach sehr hoch. Ein ähnliches Bild zeichnet sich in Neu-Anspach und Glashüttenab. Weitere Möglichkeiten Wohnraum zu schaffen, bietet sich eventuell in den Wohngebäuden der Firma Schätzle. Die Anmietung der Wohnung soll durch den Hochtaunuskreis erfolgen. Auf Initiative von Jan Drumla und Andreas Romahn fand gestern Abend ein Treffen mit gemeinsam mit Vertretern der Kirche und den Ortsvorstehern statt. Des Weiteren haben zahlreiche Privatpersonen an diesem Treffen teilgenommen um ein Hilfsnetzwerk für die Geflüchteten zu organisieren. Das nächste des Netzwerkes soll im Mai stattfinden.
- i) Seit dem Jahr 2021 wird gemeinsam mit dem Hochtaunuskreis ein Frühbetreuungsangebot an der Grundschule angeboten. Der GVOR hat entschieden, dass Angebot fortzuführen. Dies soll in der Sitzung der GVER im Mai zur Beschlussfassung kommen.
- j) IG Sportplatz Naunstadt: Es erfolgte eine Anfrage beim Kreis, ob es möglich ist, außerhalb vom Bau-recht einzelne Projekte direkt umsetzen zu können. Aus Sicht des Kreises sollte eine förmliche Bauvor-anfrage gestellt werden.
- k) Am 26.05.22 findet der Tag der offenen Tür der FFW Hundstadt statt. Der Anbau des Gerätehauses sowie das neue Mannschaftstransportfahrzeug sollen ebenfalls offiziell eröffnet bzw. in Betrieb genommen werden.
- l) Die Jubiläumsfeier anlässlich zahlreicher Jubiläen im Gemeindegebiet findet am 02.07.22. Es wurde zur Vorbereitung der Feier eine kleine Arbeitsgruppe unter Leitung von Hr. Bullmann gegründet. Die Feier soll unter dem Motto, „Tag der Begegnung“ stattfinden.
- m) Projekt Glasfaserausbau: Der Projektstart ist gut angelaufen. Aktueller Stand: ca. 19%.
- n) Altes TSF der FFW Laubach sollte einschließlich der kompletten Beladung als Spende in die Ukraine gehen. Das Fahrzeug wurde vergangenen Freitag ausgeliefert und befindet sich derzeit auf den Weg in die Ukraine. Von einer Versteigerung über die Onlineplattform des Zolls wurde abgesehen.

<b>3.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

Anfrage gem. § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, hier Arbeitsvolumen im Jugendhaus von Sozialpädagog:innen / -arbeiter:innen sowie Übungsleiter:innen und Aushilfen in den Pandemie-Jahren 2020-2022 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

BGM Seel: Anfrage wurde an VzF weitergeleitet. Beantwortung steht derzeit noch aus.

GV Wade: Im November 2020 haben wir eine Anfrage zum Thema Kastanien gestellt. Die schriftliche Beantwortung einer Frage steht derzeit noch aus. Des Weiteren steht die Beantwortung einer Anfrage aus dem Februar 2021, welche im August 2021 innerhalb des GVOR beantwortet wurde, noch aus. Die Antwort des GVOR wurde den Mitgliedern der GVER noch nicht zugestellt.

BGM Seel: Die Unterlagen werden als Anlage zur nächsten Sitzung der GVER beigefügt.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>
--

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>
---	--

<b>1.</b>	<b>Anpassung der Abfallentsorgung für das Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ sowie Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)</b>	<b>VL-32/2022 3. Ergänzung</b>
-----------	---	------------------------------------

HFA Vors. GV Stahl: Der HFA hat sich am 24.03.22 mit dieser Vorlage befasst. Die vorhandenen Restmüllbehälter sind nicht auskömmlich. Der GVOR soll für die kommende Abrechnungsperiode mit dem Anschlussnehmer eine dauerhafte Lösung für die Abfallproblematik zu finden, so dass es künftig keiner gesonderten Vereinbarungen für eine verursachungsgerechte Kostenverteilung bedarf.

Der Beschluss im HFA am 24.03.22 war einstimmig.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zu Zwischenleerungen im Bereich der Restmüllgefäße mit einem Gefäßvolumen von 1,1 m³ mit der „Bördner Städtereinigung GmbH“ und dem Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der vertragsrechtlichen Umsetzung der Regelungsinhalte gemäß Sachbericht zwischen dem Entsorgungsunternehmen und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die sich in der vorliegenden Fassung ergebende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Grävenwiesbach.
3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, für die kommende Abrechnungsperiode mit dem Anschlussnehmer eine dauerhafte Lösung für die Abfallproblematik zu finden, so dass es künftig keiner gesonderten Vereinbarungen für eine verursachungsgerechte Kostenverteilung bedarf.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>2.</b>	<b>Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)</b>	<b>VL-5/2022 2. Ergänzung</b>
-----------	---	-----------------------------------

HFA Vors. GV Stahl: Am 24.03.2022 fand eine Diskussion gemeinsam mit Herrn Becker von der Beratungsfirma zu dieser Vorlage statt. Die Verfahrensweise sowie die komplexe Thematik wurden ausführlich besprochen.

Der Beschluss wurde vorbehaltlich einer Fraktion einstimmig angenommen.

GV Wade: Nach einer Fraktionsinternen Abstimmung wird die SPD-Fraktion heute mehrheitlich der Beschlussvorlage zustimmen.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf der Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	21	Nein	1	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

<b>3.</b>	<b>Anträge der Fraktionen</b>
<b>3.1</b>	<b>Antrag der Fraktionen FWG, CDU, Bündnis90/Die Grünen und SPD hier: Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der Versorgungssicherheit</b>

GV Tramnitz, GV Fangmann, GV Dr. Braun, GV Wade, GV Solz mit Wortbeiträgen.

GV Fangmann: Die UB: ist nicht am Antrag beteiligt, dies ist bedingt durch Punkt 2 des Beschlussvorschlages. Der Antrag wird aber trotzdem unterstützt.

Alle Gemeindevertreter heben die Bedeutung und zugleich die Chance für die Gemeinde Grävenwiesbach dieses Antrags hervor.

**Beschluss:**

Der Gemeindevorstand wird gebeten, bei den zuständigen Genehmigungsbehörden zu prüfen, ob in Anbetracht der derzeit stark angestiegenen Energiepreise und Versorgungsunsicherheiten

- 1) ein beschleunigter Genehmigungsverfahren für die bereits von der Gemeindevertretung beschlossenen Vorhaben (Nachverdichtung Siegfriedeiche, Neuanlagen Hoheforst) realisierbar wäre
- 2) weitere Windkraftanlagen außerhalb von Vorrangflächen des Teilplan erneuerbare Energien (TPEE) des regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) auf Gemeindegebiet ggf. mit Ausnahmeantrag genehmigungsfähig wären. Als konkrete Beispiele würden sich dafür Flächen anbieten, die bereits in früheren Entwürfen oder Diskussionen eingeplant waren, dann aber aufgrund der inzwischen geänderten Beschlusslage in der Gemeindevertretung (Beispiel Kaiserlai) oder, inzwischen ebenfalls geänderten, artenschutzrechtlichen Einschränkungen (Beispiel Markwald) nicht realisierbar waren.

Ebenfalls wird der Gemeindevorstand gebeten, zu prüfen, ob es Interesse von Investoren an dem Aufbau von Speicheranlagen auf Gemeindegebiet gibt. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob gemeindliche Dachflächen, wo eine konkrete Eigenbebauung nachzeitigem Haushaltsstand nicht finanzierbar ist, für den Photovoltaik-Betrieb durch Vermietung, Verpachtung oder ähnliche Geschäftsmodelle zur Verfügung gestellt werden können. Dabei wären insbesondere Geschäftsmodelle zu bevorzugen, bei denen eine Beteiligung der Grävenwiesbacher Bürgerinnen und Bürger möglich ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

## **nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:24 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Maximilian Lippe  
(Schriftführer)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

**Fraktion**

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 21.03.22

### **Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

#### **hier: Arbeitsvolumen im Jugendhaus von Sozialpädagog:innen / -arbeiter:innen sowie Übungsleiter:innen und Aushilfen in den Pandemie-Jahren 2020 bis 2022**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie war der Betrieb des Jugendhauses in Grävenwiesbach in den Jahren 2020 bis 2022 teilweise stark eingeschränkt. Während des Lockdowns fand gar keine Betreuung statt.

- 1) Wie viele Wochenstunden
  - a) Sozialpädagog:innen / -arbeiter:innen
  - b) Übungsleiter:innen, Aushilfen und sonstigen Angestellt:innen sind/waren in den Jahren 2020, 2021 und 2022 vertraglich mit dem VzF vereinbart?

**Antwort VzF:**  
**Im Vertrag sind 30 Wochenstunden festgelegt.**

- 2) Wie viele Wochenstunden davon werden vom VzF für den Betrieb des Jugendhauses von
  - a) Sozialpädagog:innen / -arbeiter:innen
  - b) Übungsleiter:innen, Aushilfen und sonstigen Angestellt:innen gewöhnlich (nach Plan) erbracht?

**Antwort VzF:**  
**Es werden vom VzF-Taunus die vertraglich festgelegten 30 Wochenstunden geleistet.**

- 3) Wie viele Wochenstunden wurden von
  - a) Sozialpädagog:innen / -arbeiter:innen
  - b) Übungsleiter:innen, Aushilfen und sonstigen Angestellt:innen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bisher erbracht?

**Antwort VzF:**  
**In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurden die vertraglich festgelegten 30 Wochenstunden erbracht.**

- 4) Wie wurden bei Pandemie-bedingter Schließung bzw. Nicht-Öffnung des Jugendhauses mit dem VzF abgerechnet, insbesondere bei Differenzen zwischen Planzeiten oder tatsächlich erbrachten Zeiten ggü. vertraglich vereinbarten Zeiten?

**Antwort VzF:**

**Bei Pandemie-bedingter Schließung bzw. Nicht-Öffnung des Jugendhauses wurden nach anderen Einsatzorten für das päd. Personal gesucht. Konnten das päd. Personal dort eingesetzt werden, wurden auch die anteiligen Personalkosten dem Einsatzort zugewiesen und nicht der Gemeinde Grävenwiesbach.**

Falls für den gesamten angefragten Zeitraum noch keine Daten vorliegen, bitten wir zunächst um Beantwortung im bekannten Zeitraum und spätere Nachreichung des restlichen Zeitraumes.

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach

# GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

## Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 2

An die Herren Fraktionsvorsitzenden  
der UB-Fraktion, Hr. Fangmann  
und  
der SPD-Fraktion, Hr. Wade

Ansprechpartner: Herr Heiko Bullmann  
Amt: Haupt- und Personalamt  
Gebäude: Bahnhofsweg 2a  
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0  
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 11  
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50  
E-Mail: hauptamt@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen 111500-10.1-Bu.  
Grävenwiesbach, den 16. Mai 2022

### Schriftliche Anfrage der UB-Fraktion vom 02.02.2021 und schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.02.2021

Sehr geehrter Herr Fangmann,  
sehr geehrter Herr Wade,

aufgrund eines internen Abstimmungsfehlers, wurde die schriftliche Anfrage dann nicht den anfragenden Fraktionen und den anderen Fraktionen auf schriftlichen Wege zur Kenntnis gebracht, sondern nur über das sog. „Fraktionsprotokoll“.  
Das Versäumnis bitten wir zu entschuldigen.

Gerne kommen wir daher der Bitte nach, die schriftliche Anfrage nochmal Ihren Fraktionen schriftlich zukommen zu lassen.

Die Anfrage wurde in der GVOR-Sitzung am 24.08.2021, Teil B-TOP 7, im Gemeindevorstand beraten und wird wie nachstehend aufgeführt beantwortet:

Die Anfrage, ob es in Grävenwiesbach eine Allee-ähnliche Fläche für die „Anpflanzung von 55 Kastanien als Ausgleichsmaßnahme“ gäbe, wurde im Jahr 2018 erstmals von der Unteren Naturschutzbehörde an die Verwaltung herangetragen. Anfang 2019 wurde dem ULFA mitgeteilt, dass über eine Anpflanzung am Asphaltweg Mönchweg bis altem Verwaltungsgebäude Am Tunnel seitens der UNB nachgedacht würde. Diese Möglichkeit hatte sich jedoch aufgrund der nicht einzuhaltenden Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Grundstücken zerschlagen.

Im vergangenen Jahr schlug die Verwaltung die Parzellen Flur 14, Flurstück 65/1 und 65/2 neben dem Baugebiet vor, da diese eine Breite zwischen 15m und 21m haben. Gemäß Nachbarrecht muss bei Anpflanzungen von Allee- und Parkbäumen ein Abstand von 8m zu landwirtschaftlich genutzten und 4m zu bebauten Grundstücken eingehalten werden. Dies würde auf diesen Parzellen mit der Anpflanzung der Kastanien eingehalten werden. Die Bäume selbst würden in einem Abstand von 12m

Montag :	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Taunus- Sparkasse	DE91 5125 0000 0072 0000 48	HELADEF1TSK
Dienstag:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr	Frankfurter Volksbank eG	DE69 5019 0000 0002 1260 01	FFVBDEFF
Mittwoch:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Nassauische Sparkasse Usingen	DE50 5105 0015 0304 0005 70	NASSDE55XXX
Donnerstag:	keine Sprechzeiten	Raiffeisenbank Grävenwiesbach	DE11 5006 9345 0000 0516 75	GENODE51GWB
Freitag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr			

Internet: [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de) - E-Mail: [gemeinde@graevenwiesbach.de](mailto:gemeinde@graevenwiesbach.de)

Steuernummer: 003 226 48005

Ust-ID-Nr.: DE 114110415

Freunde und Partner  
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.  
Wuenheim/Alsace

zueinander gesetzt. Die zu pflanzenden Bäume sollen zum Zeitpunkt der Pflanzung einen Stammdurchmesser von ca. 16/18cm haben, was einem Alter von ca. 12 – 16 Jahren und einer Höhe von ca. 4m entspräche.

Gemäß einschlägigen Beschreibungen wird der Baum des Jahres 2018 durchschnittlich zwischen 20 bis 25 Meter hoch. Der Stammdurchmesser beträgt zwischen 0,60m und 1,20m. Im Alter von 20 bis 30 Jahren beginnt die Edelkastanie erstmals zu blühen und Früchte zu tragen. Sie ist ein Bienen- und Schmetterlingsbaum, auf dem man jedoch auch bis zu 134 verschiedene Käferarten finden kann. Die Krone der Kastanie kann im ausgewachsenen Stadium einen Durchmesser von durchschnittlich 12 m bekommen. Die Edelkastanie ist ein Tiefwurzler mit einer extremen Pfahlwurzel. Die Seitenwurzeln sind sehr verzweigt. Die endgültige Verzweigung richtet sich nach dem endgültigen Durchmesser der Krone.

Als Jungbäume werden Edelkastanien beschnitten, um den Wuchs zu lenken. Sie wächst zwischen 45 und 50cm pro Jahr. Danach ist ein Schnitt nicht mehr zwingend notwendig. Im ausgewachsenen Zustand, mit ca. 50 Jahren, benötigt sie keine besondere Pflege mehr. Alle 8 – 10 Jahre kann ein Auslichtungsschnitt vorgenommen werden.

Für die Dauer von insgesamt 4 Jahren nach der Anpflanzung würde HessenMobil die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gewährleisten, die sowohl Schnitte als auch Bewässerung beinhalten würde. Danach erst würde die Verantwortung ab dem 5. Jahr an die Gemeinde übergehen.

Die Gemeinde würde weder Ökopunkte noch sonst eine entgeltliche oder unentgeltliche Vergütung für die Zurverfügungstellung der Pflanzflächen bekommen.

Die UNB kann alle Baumarten vorschlagen und der Gemeindevorstand alle auswählen, die nicht gegen das Naturschutzgesetz (invasiv, Neophyten) verstoßen. Bedenken über die Anpflanzung dieser Baumart hinsichtlich übermäßigem Insektenflug gab es bisher nicht.

Die direkten Anrainer wurden über Vermessungsarbeiten wegen der Anpflanzung von Edelkastanien in der gemäß Bebauungsplan genannten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ informiert.

Eine Anpflanzung von Streuobst wurde erst nach Information an die Anwohner bzgl. des vorgenannten Vorhabens mit einigen Anwohnern, dem Gemeindevorstand und dem Vertreter der UNB im Rahmen einer Gemeindevorstandssitzung diskutiert.

Ein „runder Tisch“ wurde bisher nicht in Erwägung gezogen, da alle Abstandsflächen sowohl zur Bebauung als auch zu den landwirtschaftlichen Grundstücken eingehalten würden. Außerdem käme die Gemeinde ohne Kosten zu einer gemäß den vorgenannten Bestimmungen der im B-Plan „Vor dem Seifen“ bereiteten Fläche. Die Gemeinde würde dafür lediglich die Flächen zur Verfügung stellen. Ohne diese Maßnahme müsste die Gemeinde selbst die notwendigen Bäume – ungeachtet der Art – beschaffen und pflegen.

Eine Unterschriftenliste liegt dem Gemeindevorstand nicht vor. Lediglich die Kopie eines Anschreibens eines Landwirts an das Amt für den ländlichen Raum, Frau Hochheim.

Mit freundlichen Grüßen

( Roland Seel )  
Bürgermeister





# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-36/2022 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 11.05.2022

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
26. Sitzung des Gemeindevorstandes	29.03.2022	vorberatend
5. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses	09.05.2022	vorberatend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

### **Ferien(s)pass Grävenwiesbach – Mehr Angebote für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien - Antrag Nr. 37 der CDU-Fraktion Gemeindevertretung vom 09.01.2021 hier: Sachstand – Einführung des Ferienpasses bei der Gemeinde Grävenwiesbach**

#### Sachbericht:

Am 09. Januar 2020 (Eingang: 15.01.2020) stellte die CDU-Fraktion der Gemeindevertretung einen Antrag in der Gemeindevertretung zur Einführung eines Ferienpasses in der Gemeinde Grävenwiesbach. In der Gemeindevertretung am 10.03.2020 wurde in der 30. Sitzung, Teil C-TOP 3.1 folgendes beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach spricht sich grundsätzlich für die Einführung eines „Ferienpasses“ in Grävenwiesbach aus, der Kindern und Jugendlichen in der Altersklasse 1. Schuljahr bis 5. Schuljahr die vergünstigte Nutzung von Freizeiteinrichtungen in der Region während der Zeit der Hessischen Sommerferien ermöglicht.

Der Gemeindevorstand wird gebeten ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen des Jugend-, Sozial-, Kultur-, und Sportausschusses (JSKSA) über die zu erwartenden Kosten zu berichten.

Ein Ferienpass dieser Art wurde in einigen anderen Kommunen in Hessen bereits für den Zeitraum der Sommerferien eingeführt. Mit diesem Ferienpass soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, ein deutlich besseres Freizeitangebot in regionalen Freizeiteinrichtungen zu ermöglichen. Grundsätzlich basiert dieses Konzept darauf, dass der entsprechende Ferienpass gegen ein kleines Entgelt über die Kommune bezogen werden kann. Bei der Vorlage dieses Ferienpasses bei den regionalen Freizeiteinrichtungen, mit denen eine Kooperation vereinbart wurde, wird den Ferienpassinhabern ein kostenfreier Eintritt dieser Einrichtung gewährt. Eine Abrechnung der Eintrittspreise erfolgt im Nachgang mit der Kommune.

Der Ferienpass wurde bereits in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) eingeführt, sodass Herr Tobias Stahl der Gemeindeverwaltung einige Informationen geben konnte, die dieses Projekt genauer beschreiben.

Die Gemeindeverwaltung informierte sich sodann über regionale Freizeiteinrichtungen, die für eine Kooperation im Rahmen dieses Projektes in Frage kommen würden. Über die Freizeiteinrichtungen, die für eine Kooperation in Frage kommen würden, wurde eine Liste erstellt.

Am 20. Dezember 2021 wurde ein Schreiben verfasst, welches die Einführung des Ferienpasses beschreibt. Durch dieses Schreiben sollten die regionalen Einrichtungen einen ersten Eindruck von der Idee des Ferienpasses erlangen und bis zum 31. Januar 2022 eine Rückmeldung geben, ob

eine Kooperation in Verbindung mit dem Ferienpass vorstellbar wäre. Dieses Schreiben wurde an nunmehr 26 Einrichtungen gesendet, wovon sich 9 Einrichtungen fristgerecht zurückgemeldet haben.

5 Einrichtungen können sich eine Kooperation im Rahmen des Ferienpasses mit der Gemeinde Grävenwiesbach vorstellen:

- Freizeitpark Lochmühle
- Schloss Braunfels
- Kellerhof Wehrheim
- Senckenbergmuseum
- Experimenta

Mit 3 Einrichtungen kann aus verschiedenen Gründen keine Kooperation zustande kommen:

- Kubacher Kristallhöhle (kein Interesse)
- Vogelburg Weilrod (keine Spielmöglichkeiten für Kinder, ruhige und zurückhaltende Vogelbeobachtung ist nichts für Kinder)
- Hattsteinweiher der Stadt Usingen (wieder kostenlos in diesem Jahr)

Das Seedammbad in Bad Homburg v. d. Höhe konnte keine Zu- oder Absage geben, da eine Zu- oder Absage von der Coronasituation abhängig ist. Durch die Coronasituation kann das Seedammbad nicht normal betrieben werden und es kann nur ein bestimmtes Kontingent an Personen gleichzeitig diese Einrichtung besuchen. Da die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe selbst über eine Art Ferienpass verfügt und für diese Kinder und Jugendliche schon ein bestimmtes Kontingent an Personen freigehalten wird für einen Besuch, ist es Ihnen nicht möglich ein weiteres Kontingent für eventueller Ferienpassinhaber unserer Kommune freizuhalten. Im Falle, dass die Coronabeschränkungen aufgehoben werden und die Beschränkung der Besucheranzahl aufgehoben wird, wäre das Seedammbad an einer Kooperation im Rahmen des Ferienpasses interessiert.

Auf die Coronasituation ist zurückzuführen, dass sich 17 angeschriebene Freizeiteinrichtungen nicht zurückgemeldet haben. Viele Freizeiteinrichtungen können noch nicht im regulären Betrieb laufen und müssen teilweise erst neue Beschlüsse abwarten, um eine Entscheidung treffen zu können, ob diese wieder öffnen können bzw. dürfen.

Durch eine Auswertung des Meldeamtes konnte die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ermittelt werden, die der Altersgruppe 1. Schuljahr bis zum 10. Schuljahr entsprechen (Geboren vom 01.07.2005 bis 30.06.2015). Somit könnten 530 Kinder und Jugendliche am Ferienpass teilnehmen.

Durch eine weitere Auswertung des Meldeamtes konnte die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ermittelt werden, die der Altersgruppe 1. Schuljahr bis zum 5. Schuljahr entsprechen (Geboren vom 01.07.2011 bis 30.06.2015). Somit könnten 262 Kinder und Jugendlichen am Ferienpass teilnehmen.

Der Gemeindevorstand hat am 29.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand stimmt der Einführung eines Ferienpasses in der Gemeinde Grävenwiesbach zu. Als Nachweis soll für alle Ferienpasserwerber ein kleiner Pass mit oder ohne Schutzgebühr erstellt werden.

Nach den derzeitigen Informationen geht der Gemeindevorstand von einem Kostenpunkt von 500 – 1.000 €/jährlich aus.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem JSKSA und der GVER, den Ferienpass für Kinder vom 1. bis zum 5. Schuljahr für eine Testphase in den diesjährigen Sommerferien einzuführen.

Der JSKSA hat am 09.05.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der JSKSA empfiehlt der GVER zu beschließen, dass der Ferienpass für Kinder und Jugendliche vom 1. bis zum 10. Schuljahr (Zielgruppe 530 Kinder und Jugendliche) für eine Testphase in den diesjährigen Sommerferien eingeführt werden soll. Als Nachweis soll für alle Ferienpasserwerber ein kleiner Pass ohne Schutzgebühr erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Prognose über den Kostenaufwand kann noch nicht gestellt werden, da das Angebot an Freizeiteinrichtungen noch recht klein ist, was auf die Coronasituation zurückzuführen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Ferienpass für Kinder und Jugendliche vom 1. bis zum 10. Schuljahr (Zielgruppe 530 Kinder und Jugendliche) für eine Testphase in den diesjährigen Sommerferien eingeführt werden soll. Als Nachweis soll für alle Ferienpasserwerber ein kleiner Pass ohne Schutzgebühr erstellt werden.

Anlage(n):

- (1) Anschreiben an die Freizeiteinrichtungen Ferienpass
- (2) Auflistung der Einrichtungen - Ferienpass Gemeinde Grävenwiesbach
- (3) Rückmeldungen der Einrichtungen
- (4) Geborene Kinder und Jugendliche vom 01.07.2005 bis 30.06.2015
- (5) Geborene Kinder vom 01.07.2010 bis 30.06.2015

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

## Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 1

Ansprechpartnerin: Frau Lina Kauer  
Amt: Haupt- und Personalamt  
Gebäude: Bahnhofsweg 2a  
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0  
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 0  
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50  
E-Mail: [hauptamt@graevenwiesbach.de](mailto:hauptamt@graevenwiesbach.de)

Aktenzeichen 366100-4700-Ka  
Grävenwiesbach, den 20. Dezember 2021

### Einführung eines Ferienpasses bei der Gemeinde Grävenwiesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Grävenwiesbach überlegt für Kinder und Jugendliche in der Altersklasse 1. Schuljahr bis zum 10. Schuljahr einen Ferienpass in 2022 einzuführen. Damit soll den Kindern und Jugendlichen eine vergünstigte ggf. kostenlose Nutzung von Freizeiteinrichtungen in der Region während der hessischen Sommerferien ermöglicht werden.

Der Ferienpass kann von den Kindern und Jugendlichen gegen ein kleines Entgelt über die Gemeinde bezogen werden. Gegen Vorlage dieses Ferienpasses i. V. mit einem Schülerschein oder vgl. Dokument, erhalten die Kinder und Jugendliche sodann einen kostenfreien Eintritt, bei den Einrichtungen, mit denen eine Kooperation vereinbart wurde. Eine Abrechnung wird anschließend zwischen der Einrichtung und der Kommune erfolgen. Daraus resultiert ein Vorteil für die Kinder, da diese dann verschiedene Einrichtungen kostengünstig nutzen können.

Heute möchten wir uns bei Ihnen erkundigen, ob Ihrerseits ein grundsätzliches Interesse besteht, bei dem Ferienpass der Gemeinde Grävenwiesbach mitzuwirken und das Projekt mit zu fördern, bspw. mit reduzierten Eintrittspreisen für diesen Personenkreis. Zudem möchten wir nachfragen, ob es bei Ihnen bereits ein vergleichbares Projekt gibt, u. a. auch im Hinblick auf eine moderate Abwicklung der entstandenen Eintrittsgelder.


Über eine positive Antwort bis zum **31. Januar 2022** würden wir uns freuen und zu einem späteren Zeitpunkt würden wir auf Sie zurückkommen, wenn wir die Freigabe für die Umsetzung dieses Projektes erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lina Kauer

Auszubildende

Montag :	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Taunus- Sparkasse	DE91 5125 0000 0072 0000 48	HELADEFITSK	Freunde und Partner Amis et Partenaires 
Dienstag:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr	Frankfurter Volksbank eG	DE69 5019 0000 0002 1260 01	FFVBDEFF	
Mittwoch:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Nassauische Sparkasse Usingen	DE50 5105 0015 0304 0005 70	NASSDE55XXX	
Donnerstag:	keine Sprechzeiten	Raiffeisenbank Grävenwiesbach	DE11 5006 9345 0000 0516 75	GENODE51GWB	
Freitag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr				

Internet: [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de) - E-Mail: [gemeinde@graevenwiesbach.de](mailto:gemeinde@graevenwiesbach.de)

Steuernummer: 003 226 48005

Ust-ID-Nr.: DE 114110415

Speicherinfo: Q:\Hauptamt\366100 - 4700 Juz-Seniorenarbeit-Soziales-VHS\Ferienpass\2021-12-20 - Anschreiben an die Freizeiteinrichtungen.docx

Grävenwiesbach/Ts.  
Wuenheim/Alsace

## **Ferienpass – Gemeinde Grävenwiesbach**

### Vorschläge der Gemeindevertretung:

- Umliegende Freibäder
- Lochmühle
- Hessenpark
- Opel Zoo
- Tierpark Weilburg
- Schloss Braunfels
- Mathematikum Gießen

### **Angeschriebene Einrichtungen:**

#### Umliegenden Freibäder:

- Ludwig-Bender-Bad Wehrheim
- Waldschwimmbad Neu-Anspach
- Freibad Schmitten
- Taunusperle Brandoberndorf
- Freibad Wolfenhausen
- Freibad Weilmünster
- Hattsteinweiher
- Seedammbad Bad Homburg (innen und außen)

#### Sonstige Freizeiteinrichtungen:

- Lochmühle
- Hessenpark
- Opel Zoo
- Tierpark Weilburg
- Schloss Braunfels
- Mathematikum Gießen
- Kubacher Kristallhöhle
- Römerkastell Saalburg
- Schloss Bad Homburg
- Minigolf Hirschgarten
- Vogelburg Weilrod
- Vortaunusmuseum (Oberursel)
- Kletterwald Taunus (Seulberg)
- Falkenhof großer Feldberg
- Kellerhof Labyrinth Wehrheim
- Halli Galli Rosbach
- Senckenbergmuseum Frankfurt
- Experimenta Frankfurt

Bezeichnung	Name	Anschrift	PLZ	Ort	Mail	Zusage	Absage	Keine Antwort	Erläuterungen
	Freizeitpark Lochmühle GmbH		61273	Wehrheim	info@lochmuehle.de	X			Brauchen eine Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde bei einer Zusammenarbeit
	Freilichtmuseum Hessenpark	Laubweg 5	61267	Neu-Anspach	service@hessenpark.de			X	
	Opel Zoo	Am Opel-Zoo 3	61476	Kronberg	info@opel-zoo.de			X	
	Tierpark Weilburg	Tiergartenstraße	35781	Weilburg	info@wildpark-weilburg.de			X	
Schloss Braunfels	Fürst zu Solms-Braunfels'sche Rentkammer	Belzgasse 1	35619	Braunfels	info@schloss-braunfels.de	X			
	Mathematikum Gießen	Liebigstraße 8	35390	Gießen	info@mathematikum.de			X	
Kubacher Kristallhöhle	Höhlenverein Kubach e. V.	Auf dem Kalk 1	35781	Weilburg-Kubach	hoehlenverein@kristallhoehle.de		X		
	Römerkastell Saalburg	Am Römerkastell 1	61350	Bad Homburg v.d.H.	info@saalburgmuseum.de			X	
	Schloss Bad Homburg	Schloss	61348	Bad Homburg v.d.H.	info@schloesser.hessen.de			X	
	Minigolf Hirschgarten	Elisabethenschneise	61350	Bad Homburg v.d.H.	info@bgsv-badhomburg.de			X	
	Vogelburg Weilrod	Vogelpark 1	61276	Weilrod-Hasselbach	info@vogelburg.de		X		
	Vortaunusmuseum	Marktplatz 1	61440	Oberursel	vortaunusmuseum@t-online.de			X	
	Kletterwald Taunus	Landwehrstraße 7	61381	Friedrichsdorf	info@kletterwald-taunus.de			X	
	Falkenhof großer Feldberg	Großer Feldberg 7	61389	Schmitten	info@falkenhof-feldberg.de			X	
Kellerhof	Klaus Keller	Hof Köppelwiese 1	61273	Wehrheim	keller-obernhain@t-online.de	X			Gewähren für alle Kinder den sonstigen Gruppenpreis
	Halli Galli	Jahnstraße 33	61191	Rosbach	info@halligalli-kinderwelt.de			X	
	Senckenbergmuseum	Senckenberganlage 25	60325	Frankfurt am Main	info@senckenberg.de	X			6 € je Kind
	Experiminta gGmbH	Hamburger Allee 22-24	60486	Frankfurt am Main	info@experiminta.de	X			
Ludwig-Bender-Bad	Gemeinde Wehrheim Herrn Eitzeroth	Dorfborngasse 1	61273	Wehrheim	d.eitzeroth@wehrheim.de			X	
Waldschwimmbad	Stadt-Neu Anspach Frau Ludwig	Bahnhofstraße 26	61267	Neu-Anspach	anke.ludwig@neu-anspach.de			X	
Freibad Schmitten	Gemeinde Schmitten	Parkstraße 2	61389	Schmitten	freibad@schmitten.de			X	
Taunusperle Brandoberndorf	Taunusperle	Am Stocker	35647	Waldsolms	info@taunusperle.com			X	
Freibad Wolfenhausen	Marktflecken Weilmünster	Rathausplatz 8	35789	Weilmünster	gotthardt@weilmuenster.de			X	
Freibad Weilmünster	Marktflecken Weilmünster	Rathausplatz 8	35789	Weilmünster	gotthardt@weilmuenster.de			X	
Seedammbad Bad Homburg	Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe	Steinmühlstraße 26	61352	Bad Homburg v.d.H.	stadtwerke@sw.bad-homburg.de	Unter der aktuellen Situation Absage, sollte jedoch die Coronasituation nächstes Jahr anders sein und im Seedammbad ist ein normaler Betrieb möglich, würden Sie eine Zusage erteilen.			
Hattsteinweiher	Stadt Usingen	Wilhelmstr. 1	61250	Usingen	tourismus@usingen.de		X		Da der Hattsteinweiher nur Coronabedingt eingeschränkt nutzbar war, wird dieser wieder kostenlos zu nutzen sein aufgrund der Lockerungen. Falls sich etwas anderes ergibt meldet sich Frau Willer der Stadt Usingen.

	Zusage
	Absage
	noch offen aufgrund von Corona
	nicht gemeldet

# Statistik Einwohner / Ort

## Auswahlkriterien:

Geburtsdatum	01.07.2005 bis 30.06.2015
Stichtag	22.03.2022
Personen	Aktive Personen im Zuständigkeitsbereich gemeldet
Wohnungsart	Haupt- oder alleinige Wohnung
Mandant	Grävenwiesbach
Auswertung der Meldekette	Meldedatum/ Rückmeldedatum (wenn vorhanden: An- und Abmeldedatum, sonst Rückmeldedatum, sonst Ein- und Auszugsdatum)

Grävenwiesbach - Statistik Einwohner / Ort - vom 22.03.2022

Einwohner / Ort

Grävenwiesbach

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
Grävenwiesbach	280	250	530	219	202	421	41	24	65	61	48	109	18	10	28
Grävenwiesbach OT Grävenwiesbach	174	152	326	124	114	238	29	18	47	50	38	88	16	6	22
Grävenwiesbach OT Heinzenberg	8	11	19	8	11	19	1	3	4	-	-	-	-	-	-
Grävenwiesbach OT Hundstadt	46	40	86	42	33	75	6	2	8	4	7	11	2	4	6
Grävenwiesbach OT Laubach	27	17	44	23	15	38	2	-	2	4	2	6	-	-	-
Grävenwiesbach OT Mönstadt	11	12	23	11	12	23	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Grävenwiesbach OT Naunstadt	14	18	32	11	17	28	2	1	3	3	1	4	-	-	-



Einwohner / Ort

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
Zusammenfassung aller Gebiete	280	250	530	219	202	421	41	24	65	61	48	109	18	10	28

# Geburtsjahrgangsstatistik

## Auswahlkriterien:

Geburtsdatum	01.07.2010 bis 30.06.2015
Stichtag	12.04.2022
Personen	Aktive Personen im Zuständigkeitsbereich gemeldet
Wohnungsart	Haupt- oder alleinige Wohnung
Mandant	Grävenwiesbach
Auswertung der Meldekette	Meldedatum/ Rückmeldedatum (wenn vorhanden: An- und Abmeldedatum, sonst Rückmeldedatum, sonst Ein- und Auszugsdatum)

---

Grävenwiesbach - Geburtsjahrgangsstatistik - vom 12.04.2022

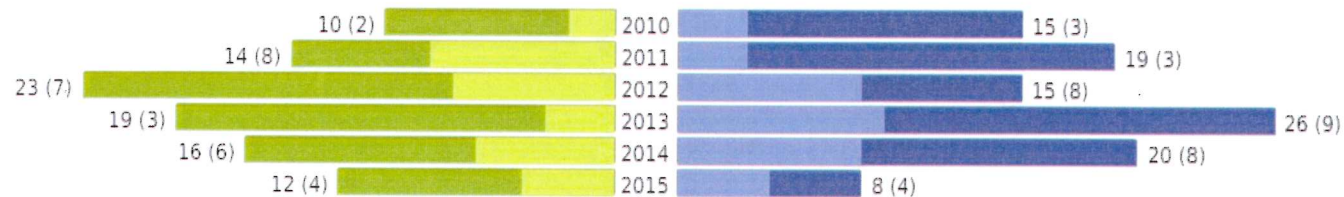
Einwohner / Geburtsjahrgang (nach Zuständigkeitsbereich)

Gesamter Zuständigkeitsbereich

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
2010	18	12	30	15	10	25	1	-	1	3	2	5	1	-	1
2011	22	22	44	19	14	33	3	3	6	3	8	11	-	3	3
2012	23	30	53	15	23	38	2	4	6	8	7	15	4	-	4
2013	35	22	57	26	19	45	10	3	13	9	3	12	4	-	4
2014	28	22	50	20	16	36	3	1	4	8	6	14	-	1	1
2015	12	16	28	8	12	20	3	2	5	4	4	8	1	-	1
Gesamt	138	124	262	103	94	197	22	13	35	35	30	65	10	4	14
Altersdurchschnitt in Jahren	9,5	9,5	9,5	9,6	9,4	9,5	9,1	9,4	9,2	9,2	9,5	9,3	9,5	10,2	9,7

Grävenwiesbach - Geburtsjahrgangsstatistik - vom 12.04.2022

Gesamter Zuständigkeitsbereich



	weiblich	männlich	unbestimmt	gesamt
Summe Deutsche	94	103	0	197
Summe Ausländer	30	35	0	65
Einwohner gesamt	124	138	0	262
Altersdurchschnitt in Jahren	9,5	9,5	0,0	9,5

erstellt am: 12.04.2022

männlich	männlich (nicht deutsch)	weiblich	weiblich (nicht deutsch)	Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)
----------	--------------------------	----------	--------------------------	---------------------------



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-17/2022 4. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.05.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
23. Sitzung des Gemeindevorstandes	22.02.2022	beschließend
24. Sitzung des Gemeindevorstandes	08.03.2022	beschließend
29. Sitzung des Gemeindevorstandes	03.05.2022	beschließend
13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	12.05.2022	vorberatend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

### Betreute Grundschule

hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr"

#### Sachbericht:

Auf die Ursprungsvorlagen der Sitzungen vom 22.02.2022 und 08.03.2022 wird verwiesen. Folgender Beschluss wurde hier gefasst:

1. Der Beschluss vom 22.02.2022 wird aufgehoben
2. Die Probephase für das Modul der „Frühbetreuung“ wird weiterhin kostenfrei bis zum Ende des lfd. Schuljahres angeboten.
3. Der Gemeindevertretung ist spätestens in der Sitzung am 24.05.2022 ein Vorschlag, mit Kostenfestlegungen zur grundsätzlichen Entscheidung vorzulegen!
4. Zur Vorbereitung des Sachverhaltes wird der Hochtaunuskreis (Schulische Betreuungsangebote) bzw. die KiT GmbH dringend gebeten, die hierfür erforderlichen Daten und Zahlen aufzubereiten und dem Gemeindevorstand rechtzeitig (d. h. bis zur 17. KW – direkt nach den Osterferien) vorzulegen und ggf. falls erforderlich diesbzgl. Gespräche zeitnah zu führen.

Entsprechend steht nunmehr eine Überprüfung der Probephase an.

Die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes aus der Sitzung vom 08.03.2022 wurde dem Kreis am 11.03.2022 übermittelt. Der Kreis hat hierauf mit beigefügter Mail vom 19.04.2022 und 28.04.2022 reagiert und Vorschläge für ein zukünftiges Modulsystem im Betreuungszentrum der Wiesbachschule unterbreitet (vgl. Anlage 1).

Erwartungsgemäß war die Resonanz auf das probeweise Angebot einer Betreuung von 07:00 bis 07:30 Uhr eher verhalten. Am 28.04.2022 haben wir hierzu folgende exemplarische Daten für die KW 08 bis KW 14 durch den Kreis, getrennt nach den Betreuungszeiten 7:00-7:30 Uhr und ab 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn, erhalten (siehe nachfolgende Übersicht).

Die Betreuung **07:00 bis 07:30 Uhr** wird derzeit von 5 Familien genutzt, aber nicht täglich in Anspruch genommen. Lt. Kreis liegt sie Auslastung täglich bei durchschnittlich 4 Kindern.

Die Betreuung **ab 7:30 Uhr** wird besser angenommen – am stärksten Wochentag (Mittwoch) von 16 Kindern und von rund 20 verschiedenen Familien.

**Inanspruchnahme Frühbetreuung BZ Wiesbachschule**

Anzahl d. anwesenden Kinder	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Nutzung pro Woche pro Familie
7.00-7.30 Uhr	2	4	2	1	kB	Das Angebot wurde von 4 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	5	6	16	7	kB	Das Angebot wurde von 18 Familien genutzt (davon 1 Fam. mit 2 Kindern).
<b>Gesamt KW 14/2022</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	<b>kB</b>	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	0	1	0	0	0	Das Angebot wurde von 1 Familie genutzt.
7.30-8.30 Uhr	3	4	16	8	9	Das Angebot wurde von 20 Familien genutzt.
<b>Gesamt KW 13/2022</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	
7.00-7.30 Uhr	1	2	2	2	0	Das Angebot wurde von 4 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	2	6	11	4	8	Das Angebot wurde von 19 Familien genutzt.
<b>Gesamt KW 12/2022</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	2	4	1	1	kB	Das Angebot wurde von 5 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	2	5	16	7	kB	Das Angebot wurde von 18 Familien genutzt (davon 2 Fam. mit 2 Kindern).
<b>Gesamt KW 11/2022</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>kB</b>	(Zwei Familien haben beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	1	2	3	1	1	Das Angebot wurde von 3 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	3	8	13	8	7	Das Angebot wurde von 20 Familien genutzt.
<b>Gesamt KW 10/2022</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	1	2	2	1	1	Das Angebot wurde von 3 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	0	8	16	8	13	Das Angebot wurde von 23 Familien genutzt (davon 1 Fam. mit 2 Kindern).
<b>Gesamt KW 8/2022</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).

KW 9 wurde nicht berücksichtigt, da in dieser Woche drei bewegliche Ferientage lagen.

kB - An diesen Tagen fand aufgrund der Betriebsversammlung KIT und des pädagogischen Tages keine Betreuung statt.

Bereinigt man die Betreuungszeiten der jeweiligen Module um die Zeiten des Unterrichtsbesuchs (bei den 1. und 2. Klässlern i.d.R. von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr), reduziert sich die tatsächliche Betreuungszeit beispielsweise im Modul 1 auf rund 2¼ h/täglich. Unter Zugrundelegung der halbstündigen Frühbetreuung ergibt sich damit auf Basis des momentanen Entgeltsatzes des Modul 1 in Höhe von 48,00 Euro ein Betrag in Höhe von rund 10,50 Euro/mtl. (48,00 Euro ./ 225 Industrieminuten \* ½ stündige Frühbetreuung = 10,66 Euro). Je nach Modul ergeben sich folgende Modulwerte:

Modul 1: ½ Frühbetreuung: rund 10,66 Euro ( 48,00 € ./ 225 Ind.-Min \* 50 Ind.-Min.)

Modul 2: ½ Frühbetreuung: rund 20,47 Euro (174,00 € ./ 425 Ind.-Min \* 50 Ind.-Min.)

Modul 3: ½ Frühbetreuung: rund 16,17 Euro (186,00 € ./ 575 Ind.-Min \* 50 Ind.-Min.)

Entsprechend sollte für die ½-stündige mindestens ein Betrag von rund 10,50 Euro angesetzt werden. In den anderen Betreuungszentren kostet die Frühbetreuung von ca. 7:30 bis 9:00 Uhr in der Regel 15,00 Euro bzw. 18,00 Euro/mtl.

Werden vergleichsweise die Belegungsdaten vom 01.08.2020 herangezogen, ergeben sich bei einer Frühbetreuung ab 07:00 Uhr und einem Betreuungssatz von 10,50 Euro Mehrerlöse von rund 9.018,00 Euro. Die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 weist jedoch eine Deckungslücke von rund 42,5 TEuro aus (vgl. Anlage 3).

Aufwendungen:	143.653,79 Euro
Erträge (Elternbeiträge/ Landeszuschuss)	<u>83.224,69 Euro</u>
<b>Deckungslücke:</b>	<b>60.429,10 Euro</b>

Entsprechend hat der Kreis die Abschlagszahlungen von ursprünglich 1.500,00 Euro/mtl. auf aktuell 6.500,00 Euro/mtl. für das Betreuungsangebot angehoben. Hierin enthalten ist bereits eine 20%-ige Personalkostensteigerung der KIT GmbH.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Finanzverwaltung nicht nur den Sachverhalt der Entgeltgestaltung für die Frühbetreuung zu überdenken (vgl. Anlage 2). So lassen sich die rückläufigen aktuellen Belegungszahlen (minus 19 Kinder) eventuell auf elterliche Betreuungsmöglichkeiten infolge von pandemiebedingten Home-Office-Optionen zurückführen.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Beschlussfassung einstimmig getroffen:

*Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung:*

1. *Alle Betreuungsmodule sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!*
2. *Die Module werden ab dem 01.08.2022 um jeweils 10 € erhöht und gestalten sich wie folgt:*

<b>Variante 3:</b>		aktueller	ab 01.08.2022
Module:	Zeiten:	Preis / Monat:	Preis / Monat:
Modul 1	5x 7.00-13.30 Uhr (o.E.)	48,00 €	58,00 €
Modul 1a	5x 7.00-13.30 Uhr (m.E.)	66,00 €	76,00 €
Modul 2*	5x 7.00-15.30 Uhr	174,00 €	184,00 €
Modul 3*	5x 7.00-17.00 Uhr	186,00 €	196,00 €
*tageweise buchbar			

3. *Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.*

Ebenfalls hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2022 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:*
  - 2.1. *Alle Betreuungsmodule sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!*
  - 2.2. *Die Entgelte der Betreuungsmodule werden ab dem 01.08.2022 gestaffelt erhöht und gestalten sich wie folgt:*

**Variante 3**

Betreuungsart	Betreuungszeit	aktuelles Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:30 Uhr			ab 01.08.2022 Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr		
		Betreuung	Essen	Summe/ mtl.	Betreuung	Essen	Summe/ mtl.
Modul 1 - 5 Tage/ Woche ohne Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	--	48,00 €	57,00 €	--	57,00 €
Modul 1a - 5 Tage/ Woche inkl. Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	18,00 €	66,00 €	57,00 €	18,00 €	75,00 €
Modul 2 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 15:30 Uhr	156,00 €	18,00 €	174,00 €	169,00 €	18,00 €	187,00 €
Modul 3 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 17:00 Uhr	168,00 €	18,00 €	186,00 €	183,00 €	18,00 €	201,00 €

\* tageweise buchbar

- 2.3. *Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zusätzlicher Deckungsbeitrag von rund 7.370,00 bei Berücksichtigung reduzierter Belegungszahlen ab 01.08.2022.



**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Alle Betreuungsmodul sullen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!
2. Die Entgelte der Betreuungsmodul werden ab dem 01.08.2022 gestaffelt erhöht und gestalten sich wie folgt:

**Variante 3**

Betreuungsart	Betreuungszeit	aktuelles Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:30 Uhr			ab 01.08.2022 Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr		
		Betreuung	Essen	Summe/ mtl.	Betreuung	Essen	Summe/ mtl.
Modul 1 - 5 Tage/ Woche ohne Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	--	48,00 €	57,00 €	--	57,00 €
Modul 1a - 5 Tage/ Woche inkl. Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	18,00 €	66,00 €	57,00 €	18,00 €	75,00 €
Modul 2 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 15:30 Uhr	156,00 €	18,00 €	174,00 €	169,00 €	18,00 €	187,00 €
Modul 3 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 17:00 Uhr	168,00 €	18,00 €	186,00 €	183,00 €	18,00 €	201,00 €

\* tageweise buchbar

3. Die neuen Modul sullen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.

**Anlage(n):**

- (1) 2022-05-18 Modul Betreute Grundschule\_Preiserhöhung pauschal Entgelt 10 € + selektiv HFA (Frübetreuung + Entgeltanpassung)

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

Änderung der Öffnungszeiten auf jeweils 07:00 Uhr und Erhöhung Gebührensatz für 1/2h um 10,50 €/ mtl. je Modul bei tageweiser Inanspruchnahme jeweils nur anteilig um 1/5 je Tag

Erhöhung pauschal 10,00 Euro alle Module

Erhöhung selektiv

Modul 1: + 5 € Frühbetreuung + 4 € Entgeltanpassung  
 Modul 2: + 5 € Frühbetreuung + 8 € Entgeltanpassung  
 Modul 3: + 5 € Frühbetreuung + 10 € Entgeltanpassung

Betreuungsart	Betreuungszeit	ab 01.08.2020				ab 01.08.2021				ab 01.08.2022				Fallzahlen 22.04.2022				Fallzahlen 22.04.2022				Fallzahlen 22.04.2022									
		Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2020	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2021	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.			
<b>Modul Frühbetreuung</b>	<b>07:00 - 7:30 Uhr</b>										<b>4</b>	<b>10,50 €</b>		<b>42,00 €</b>	<b>504,00 €</b>																
<b>Modul 1</b>	6h																														
Betreuung an 5 Tagen/ Woche ohne Essen	07:30 - 13:30 Uhr	21	44,00 €	0,37 €	924,00 €	11.088,00 €	21	48,00 €	0,40 €	1.008,00 €	12.096,00 €	21	58,50 €	0,49 €	1.228,50 €	14.742,00 €	12	48,00 €	576,00 €	6.912,00 €	12	58,00 €	696,00 €	8.352,00 €	12	57,00 €	684,00 €	8.208,00 €			
<b>Modul 1a</b>	6h																														
Betreuung an 5 Tagen/ Woche mit Essen	07:30 - 13:30 Uhr	9	61,00 €	0,51 €	549,00 €	6.588,00 €	9	66,00 €	0,55 €	594,00 €	7.128,00 €	9	76,50 €	0,64 €	688,50 €	8.262,00 €	8	66,00 €	528,00 €	6.336,00 €	8	76,00 €	608,00 €	7.296,00 €	8	75,00 €	600,00 €	7.200,00 €			
<b>Modul 2</b>																															
Betreuung an 5 Tagen/ Woche		12	160,00 €	1,00 €	1.920,00 €	23.040,00 €	12	174,00 €	1,09 €	2.088,00 €	25.056,00 €	12	184,50 €	1,15 €	2.214,00 €	26.568,00 €	14	174,00 €	2.436,00 €	29.232,00 €	14	184,00 €	2.576,00 €	30.912,00 €	14	187,00 €	2.618,00 €	31.416,00 €			
Betreuung an 4 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	147,60 €	- €	- €	- €	4	144,00 €	576,00 €	6.912,00 €	4	147,20 €	588,80 €	7.065,60 €	4	149,60 €	598,40 €	7.180,80 €			
Betreuung an 3 Tagen/ Woche		5	99,00 €	1,03 €	495,00 €	5.940,00 €	5	108,00 €	1,13 €	540,00 €	6.480,00 €	5	110,70 €	1,15 €	553,50 €	6.642,00 €	2	108,00 €	216,00 €	2.592,00 €	2	110,40 €	220,80 €	2.649,60 €	2	112,20 €	224,40 €	2.692,80 €			
Betreuung an 2 Tagen/ Woche	8h 07:30 - 15:30 Uhr	0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	73,80 €	- €	- €	- €	0	72,00 €	- €	- €	0	73,60 €	- €	- €	0	74,80 €	- €	- €			
Betreuung an 1 Tagen/ Woche		2	33,00 €	1,03 €	66,00 €	792,00 €	2	36,00 €	1,13 €	72,00 €	864,00 €	2	36,90 €	1,15 €	73,80 €	885,60 €	3	36,00 €	108,00 €	1.296,00 €	3	36,80 €	110,40 €	1.324,80 €	3	37,40 €	112,20 €	1.346,40 €			
<b>Modul 3</b>																															
Betreuung an 5 Tagen/ Woche		28	171,00 €	0,90 €	4.788,00 €	57.456,00 €	28	186,00 €	0,98 €	5.208,00 €	62.496,00 €	28	196,50 €	1,03 €	5.502,00 €	66.024,00 €	13	186,00 €	2.418,00 €	29.016,00 €	13	196,00 €	2.548,00 €	30.576,00 €	13	201,00 €	2.613,00 €	31.356,00 €			
Betreuung an 4 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	157,20 €	- €	- €	- €	0	156,80 €	- €	- €	0	156,80 €	- €	- €	0	160,80 €	- €	- €			
Betreuung an 3 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	117,90 €	- €	- €	- €	3	114,00 €	342,00 €	4.104,00 €	3	117,60 €	352,80 €	4.233,60 €	3	120,60 €	361,80 €	4.341,60 €			
Betreuung an 2 Tagen/ Woche	9,5h 07:30 - 17:00 Uhr	2	72,00 €	0,95 €	144,00 €	1.728,00 €	2	78,00 €	1,03 €	156,00 €	1.872,00 €	2	78,60 €	1,03 €	157,20 €	1.886,40 €	1	78,00 €	78,00 €	936,00 €	1	78,40 €	78,40 €	940,80 €	1	80,40 €	80,40 €	964,80 €			
Betreuung an 1 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	39,30 €	- €	- €	- €	0	40,00 €	- €	- €	0	39,20 €	- €	- €	0	40,20 €	- €	- €			
		<b>79</b>			<b>8.886,00 €</b>	<b>106.632,00 €</b>	<b>79</b>			<b>9.666,00 €</b>	<b>115.992,00 €</b>	<b>79</b>			<b>10.417,50 €</b>	<b>125.010,00 €</b>	<b>60</b>			<b>7.278,00 €</b>	<b>87.336,00 €</b>	<b>60</b>			<b>7.779,20 €</b>	<b>93.350,40 €</b>	<b>60</b>			<b>7.892,20 €</b>	<b>94.706,40 €</b>

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 1 und 1a:  
 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler):  
 12:15 bis 13:30 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. >Klässler):

1h  
 15h  
 25h  
 225 Industrieminuten 48,00 €/ 225 Ind.-Min. \* 50 Ind.-Min. = 10,66 €/mtl. für 1/2h Frühbetreuung  
 Essenskosten: (66,00 € abzügl. 48,00 €)/ 4Wochen/ 5Tage = 0,90 €/ Tag

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 2:  
 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler):  
 12:15 bis 15:30 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. >Klässler):

1h  
 35h  
 45h  
 425 Industrieminuten 174 €/ 425 Ind.-Min. \* 50 Ind.-Min. = 20,47 €/mtl. für 1/2h Frühbetreuung

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 3:  
 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler):  
 12:15 bis 17:00 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. Klässler):

1h  
 45h  
 55h  
 575 Industrieminuten 186 €/575 Ind.-Min. \* 50 Ind.-Min. = 16,17 €/ mtl. für 1/2 h Frühbetreuung



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-50/2022 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 28.04.2022

Sachbearbeiter	Edith Fischlein	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
29. Sitzung des Gemeindevorstandes	03.05.2022	vorberatend
13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	12.05.2022	vorberatend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

### Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg

#### Sachbericht:

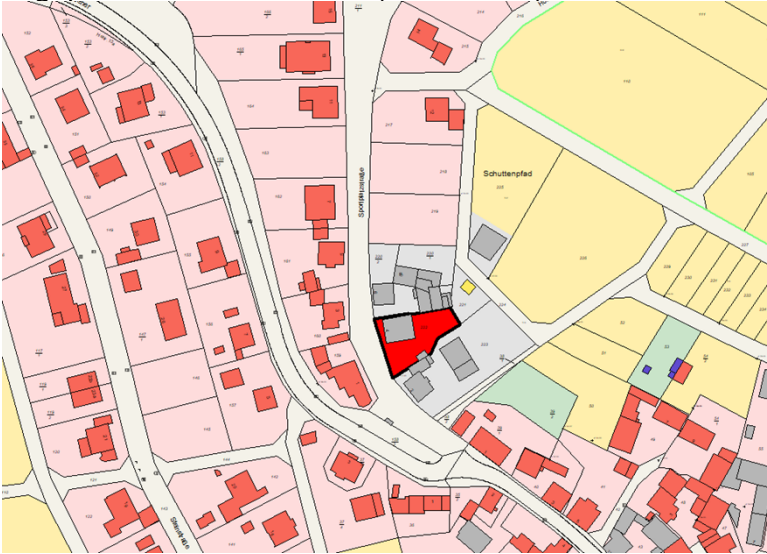
Die Gemeinde Grävenwiesbach besitzt in Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, ein Grundstück mit einer alten Scheune (Bullenstall). Das Grundstück und die alte Scheune (Bullenstall) wird von der Gemeinde nicht mehr benötigt und kann zum Verkauf angeboten werden. Die Verwaltung hat das Grundstück mit Gebäude durch das Ortsgericht Grävenwiesbach schätzen lassen. Das Grundstück mit Außenanlagen, Wiegehäuschen und Gebäude hat einen Schätzwert von insgesamt 75.070,00 €. Siehe nachstehende Aufstellung:

#### **4. Schätzung**

Das Ortsgericht schätzt das/die Grundstück(e) unter sorgfältiger Prüfung der Beschaffenheit und unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse wie folgt:

<b>1. Bodenwert</b>	
Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222	
Sportplatzstraße 4	
mit einer Größe von insgesamt 513 m <sup>2</sup>	<b>46.170 €</b>
<b>2. Scheune mit integriertem Bullenstall</b>	<b>26.400 €</b>
<b>3. Wiegehäuschen - pauschal -</b>	<b>500 €</b>
<b>4. Außenanlagen</b>	
Hofbefestigung, straßenseitige Einfriedungsmauer - pauschal-	<b>2.000 €</b>
<b>Schätzwert</b> zum Wertermittlungstag am 17.03.2022 (Tag der Ortsbesichtigung)	<b>75.070 €</b>

Lageplan des Grundstückes (rot markiert):



Der Richtwert liegt bei 100,00 €/qm.

Der Grundbesitz ist unbelastet (keine Rechte von Dritten auf dem Grundstück eingetragen).

Es gibt mehrere Interessenten für das Objekt, die gerne vorab einen Kaufpreis für das Grundstück wissen möchten.

Laut § 1 Abs. 3 Nr. 3 der gemeindlichen Hauptsatzung kann der Gemeindevorstand nur über Grundstücksverkäufe bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall eine Entscheidung treffen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 über den Verkauf beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

*Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlagen und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. An wen der Verkauf erfolgt, soll der Gemeindevorstand zu gegebener Zeit entscheiden. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.*

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu ebenfalls in seiner Sitzung am 12.05.2022 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlage und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.*

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe von mindestens 100.000,00 € „Veräußerung von gemeindlichen Grundbesitz“.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlage und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-5/2022 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 13.05.2022

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
11. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	24.03.2022	vorberatend
8. Sitzung der Gemeindevertretung	05.04.2022	beschließend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

### **Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)**

#### Sachbericht:

Zunächst wird auf die VL-5/2022 – 2. Ergänzung aus der letzten Sitzung der GVER vom 05.04.2022 verwiesen.

In der GVER-Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf der Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

Die Beschlussfassung sehen wir aufgrund der Formulierung allerdings etwas kritisch und von daher haben wir uns entschieden, diese nochmal redaktionell abzuändern.

Damit soll möglichen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden.

Weiterhin haben wir bei der Satzung, in der Präambel und im § 23 noch redaktionelle Ergänzungen vorgenommen und die Anlagen 1 und 2 hervorgehoben beigefügt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Auf die VL-5/2022 – 2. Ergänzung wird diesbzgl. verwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hebt die Beschlussfassung vom 05.04.2022 im Teil C-TOP 2 auf.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS).
3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

#### Anlage(n):

- (1) 2022-05-24 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge - WStrB

- (2) 2022-05-24 - Anlage 1 zur WStrBS-Satzung - Erläuterung-Definition § 2
- (3) 2022-05-24\_Anlage 2 zur WStrBS-Satzung - Abrechnungsgebiete Karten

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# Satzung

## über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [ WStrBS ]

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 24.05.2022 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2

#### Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Grävenwiesbach**  
im Sinne von § 11a Abs.2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Grävenwiesbach**  
im Sinne von § 11a Abs.2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Heinzenberg**  
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Hundstadt**  
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Hundstadt**  
im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Laubach**  
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Mönstadt**  
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Naunstadt**  
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Die Begründung und Definition über die Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a KAG und § 11a Abs. 2b KAG ist der Satzung als „**Anlage 1**“ beigefügt.

Die Pläne der jeweiligen Abrechnungsgebiete 1 bis 8 werden als „**Anlage 2**“ beigefügt.

### § 3

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### § 4

#### **Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1:	29,82 %,
Abrechnungsgebiet 2:	33,65 %,
Abrechnungsgebiet 3:	31,56 %,
Abrechnungsgebiet 4:	31,48 %,
Abrechnungsgebiet 5:	25,00 %,
Abrechnungsgebiet 6:	27,48 %,
Abrechnungsgebiet 7:	27,83 %,
Abrechnungsgebiet 8:	28,11 %.

### § 5

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.



## **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

## **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## **§ 8 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten**

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |    |                                   |      |
|----|-----------------------------------|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0  |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5  |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## **§ 9**

### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke.  
Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

### **§ 11 Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

### **§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Boden-	

schätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13**

#### **Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich -welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 25 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

### **§ 14**

#### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von bis zu fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 15**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 16**  
**Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

**§ 17**  
**Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 18**  
**Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen– auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 19**  
**Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 20**  
**Überleitregelungen**

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des

wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.

- (2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
  - b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
  - c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges,
  - d) 5 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

- (3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Gemeinde erfolgt sind.
- (4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.

## **§ 21 Beauftragung Dritter**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten.....wahrgenommen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Straßenbeitragssatzung (STrBS) vom 23.04.2002, veröffentlicht am 07.05.2002 rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft getreten, für die o. a. Abrechnungsgebiete außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hier ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grävenwiesbach, den 24. Mai 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **§ 2 - Abrechnungsgebiete**

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a Abs. 2a oder § 11 a Abs. 2b KAG gebildet werden

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

#### **Die Definition der Abrechnungsgebiete 1, 3, 4, 6, 7 und 8, erfolgt nach §11 Abs. 2b KAG.**

Die Abrechnungsgebiete der jeweiligen Ortsteile bilden im Sinne von § 11a Abs. 2b historisch gewachsene Einheiten. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zwingend zu einer weiteren Aufteilung führen müssten, sind nicht ersichtlich.

#### **Die Definition der Abrechnungsgebiete 2 und 5 erfolgt nach §11 Abs. 2a KAG.**

§ 11a Abs.2a KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere auch deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
2. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

#### **Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Grävenwiesbach“**

Der Zugang zu der dem Gewerbegebiet dienenden Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen des Ortsteils und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für dieses Gebiet. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieses eigenständigen

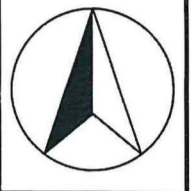


Gewerbegebietes auch zu einem eigenständigen Abrechnungsgebiet zusammengefasst.

Auch hinsichtlich der Belastungsklasse (Straßen im Gewerbegebiet haben in der Regel einen anderen Straßenaufbau) sprechen für ein separates Abrechnungsgebiet..

### **Abrechnungsgebiet 5 „Gewerbegebiet Hundstadt“**

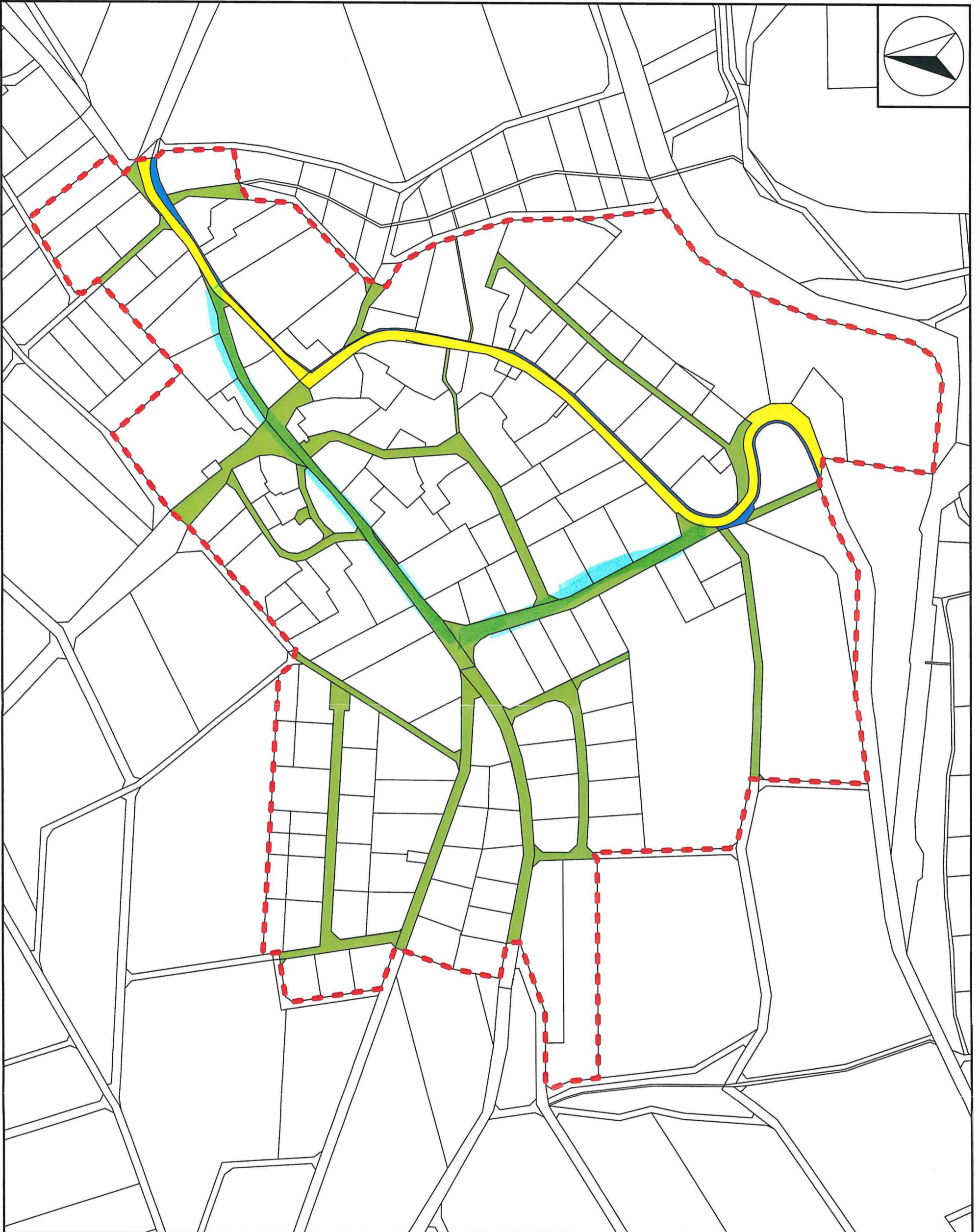
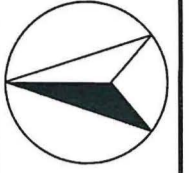
Da das Gebiet sowohl räumlich getrennt, als auch im Zusammenhang bebaut ist, ist hier ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zu bilden.



Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 8  
Naunstadt

Datum:  
18.12.2019

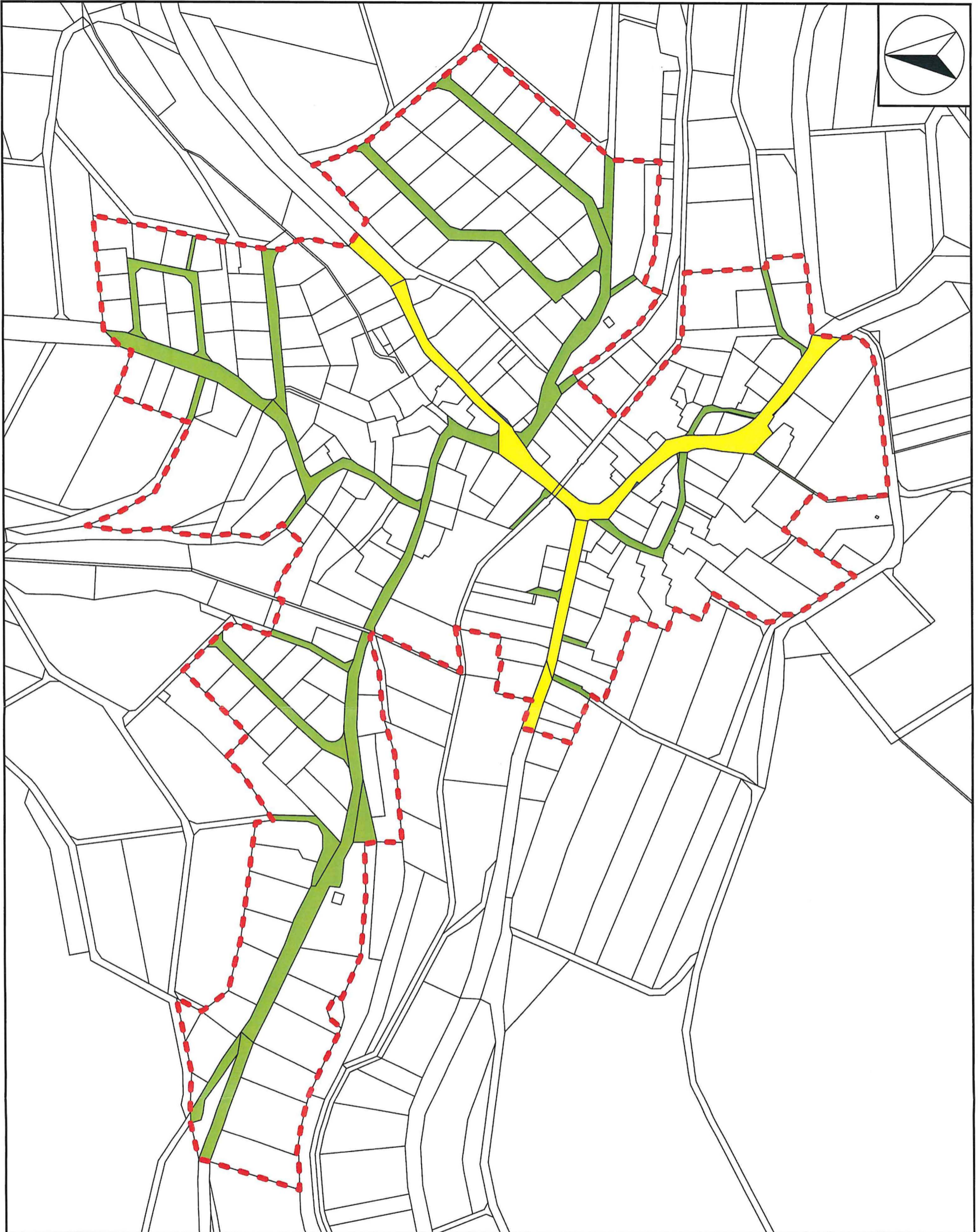
Maßstab:  
1: 3.500



Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 7  
Mönstadt

Datum:  
18.12.2019

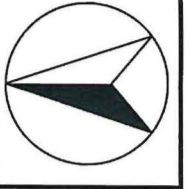
Maßstab:  
1: 3.200



Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 6  
Laubach

Datum:  
18.12.2019

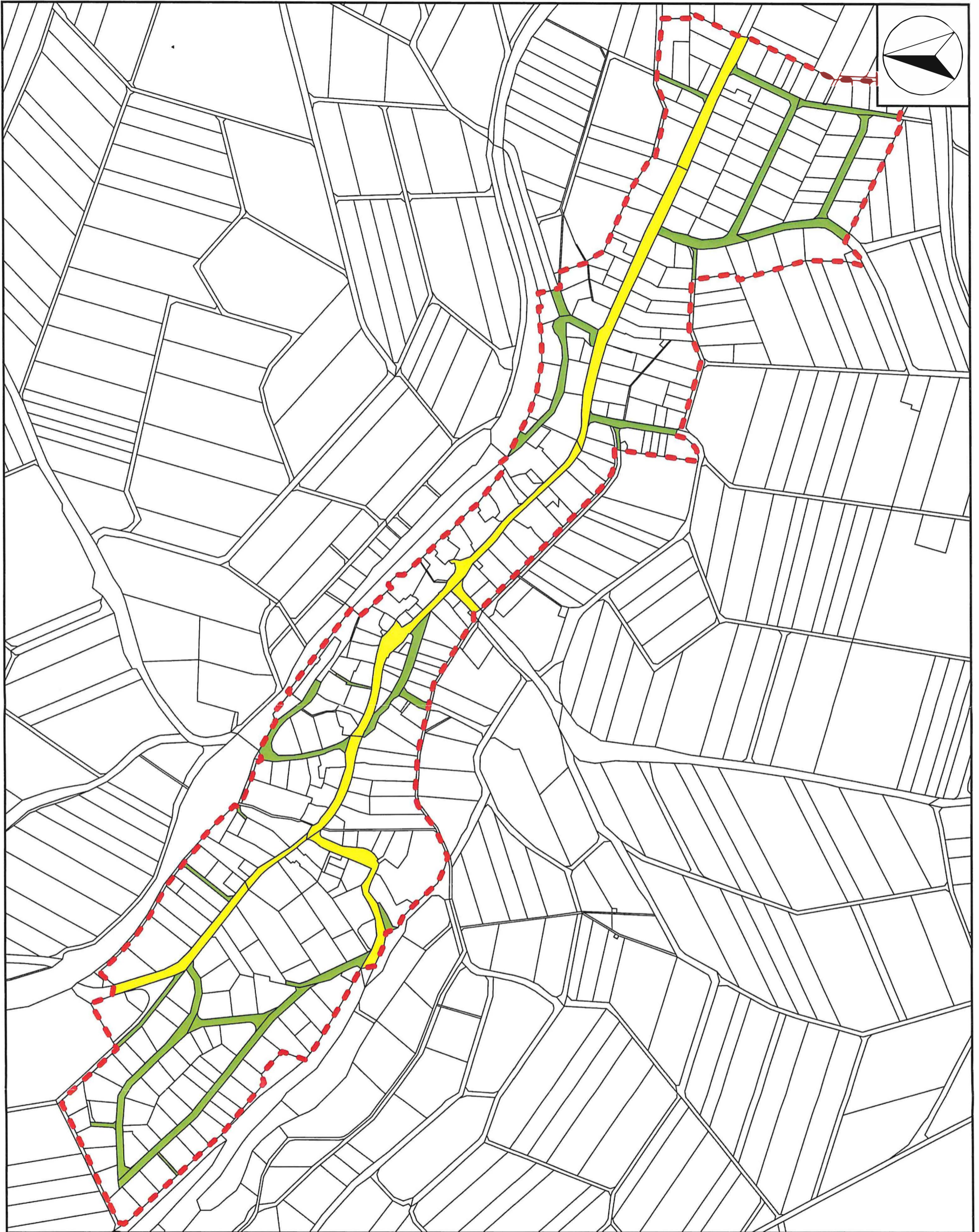
Maßstab:  
1: 3.905



Gemeinde Gravenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 5  
Hundstadt  
Gewerbegebiet

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 2.000

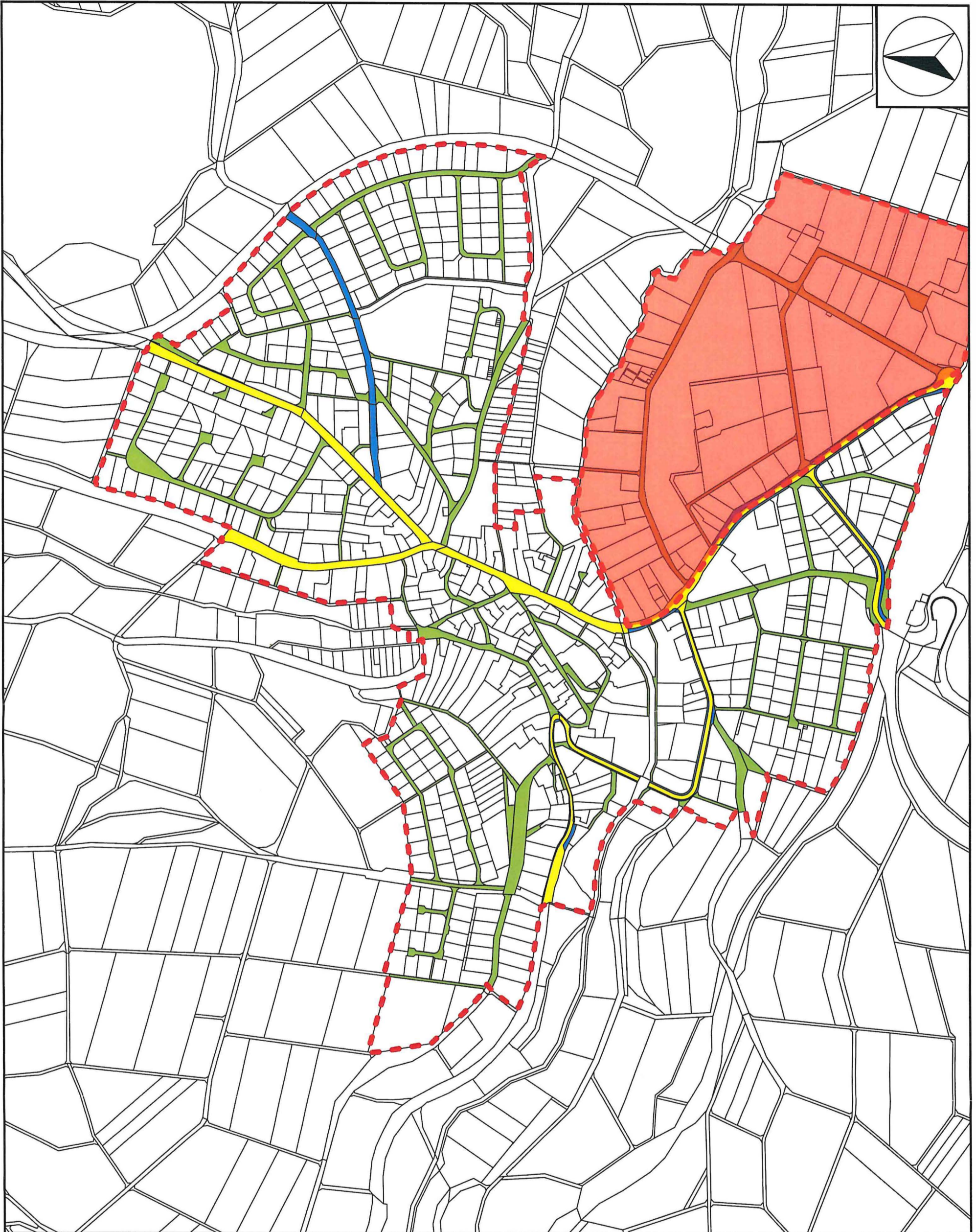


Gemeinde  
Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 4  
Hundstadt

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 5.788

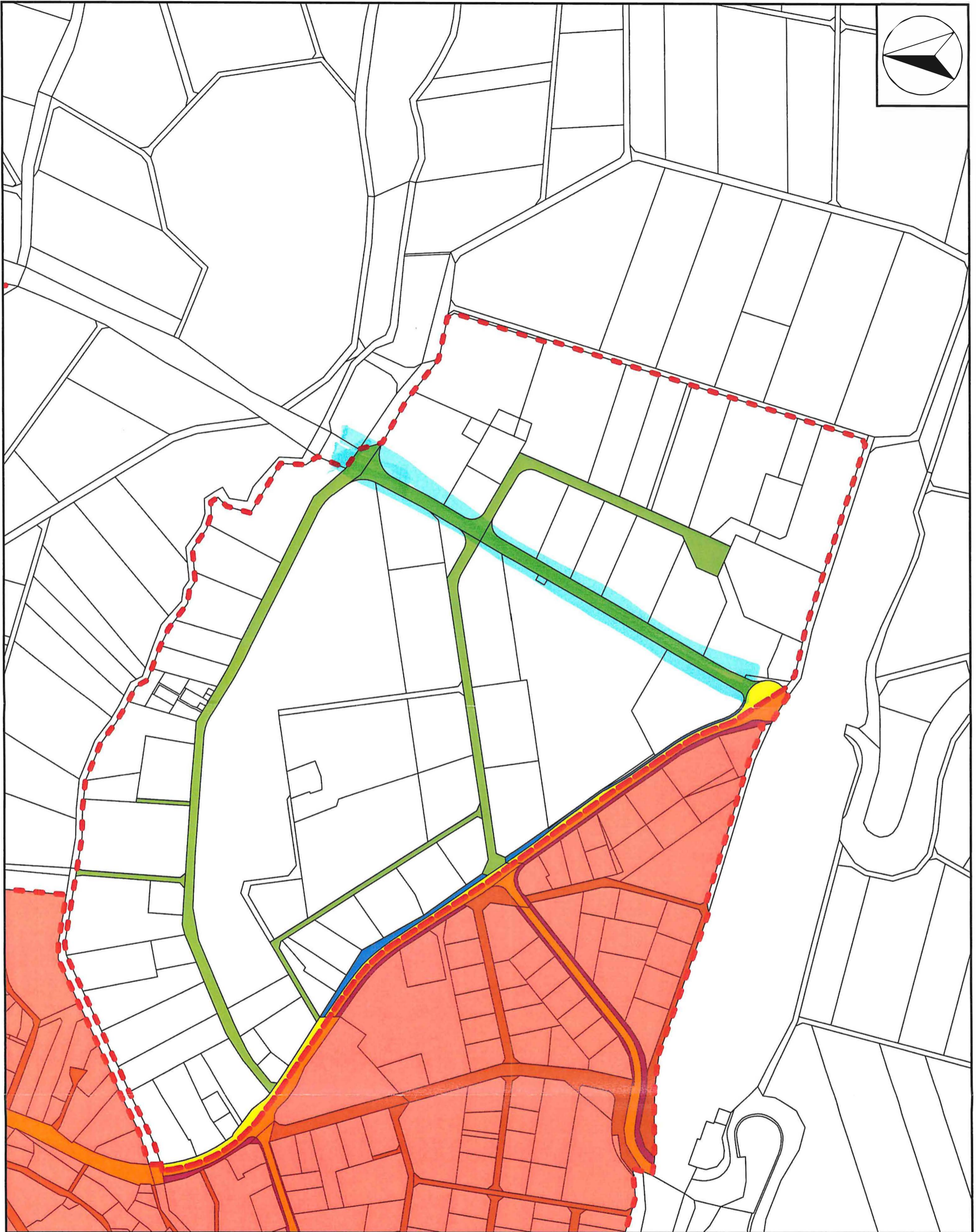
Anlage 2 - Pläne der Abrechnungsgebiete gem. § 2 der WStrB-Satzung



Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 1  
Grävenwiesbach  
ohne Gewerbegebiet

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 7.571

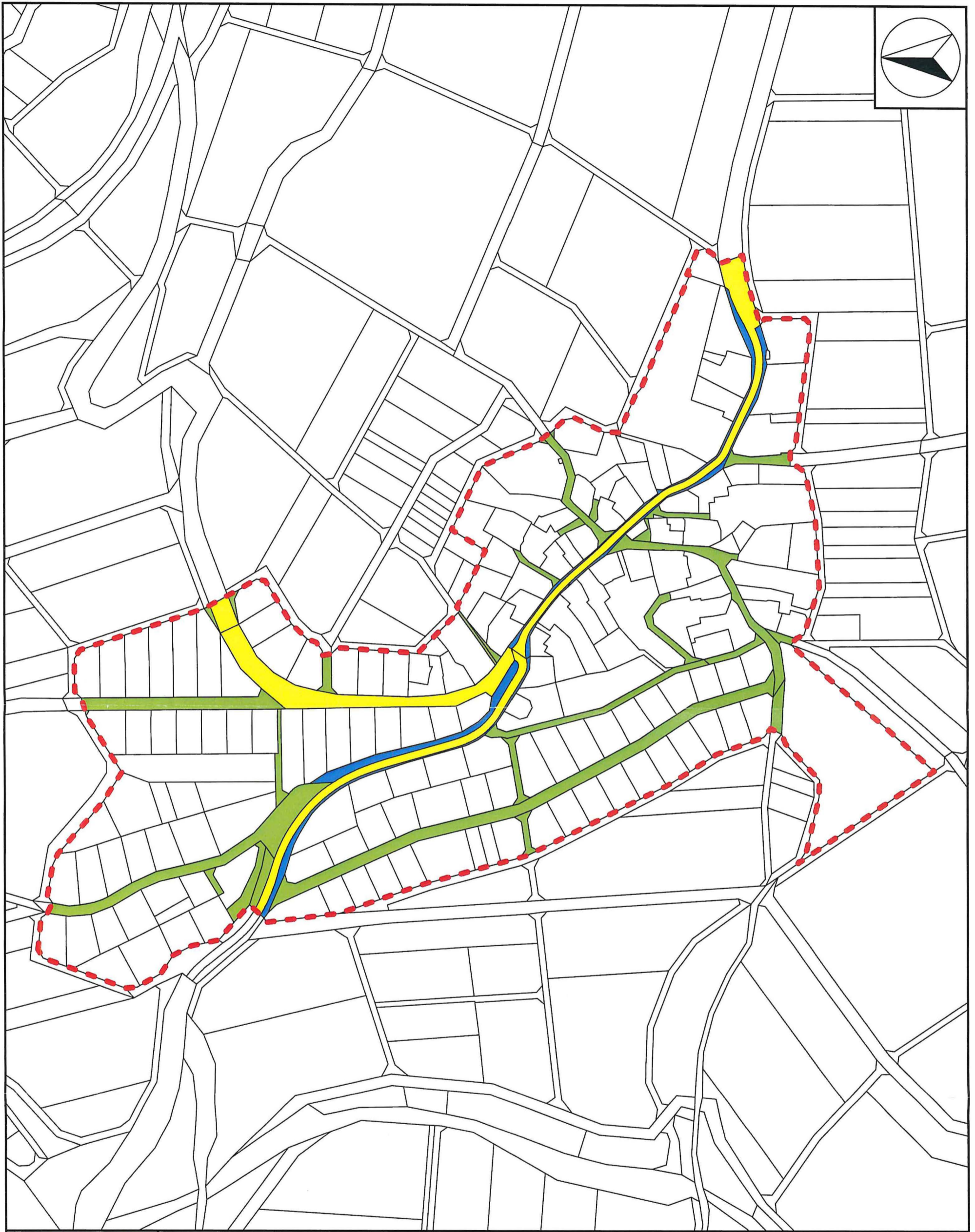


Gemeinde Gravenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 2  
Gravenwiesbach  
Gewerbegebiet

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 4.000





Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 3  
Heinzenberg

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 4.000



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-57/2022

- öffentlich -

Datum: 11.05.2022

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

### Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach

#### Sachbericht:

Die Wahlzeit als Ortsgerichtsschöffe von Herr Armin Friedrich endet zunächst formell am 23.05.2022, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt.

Hr. Friedrich steht für eine erneute Kandidatur nach über 35 Jahren nicht mehr zur Verfügung.

Daher muss eine Neuwahl erfolgen.

Formal ist es so, dass wir eine Vorschlagsliste nach dem Hess. Ortsgerichtsgesetz (HessOrtsGG) erstellen müssen, diese ist anliegend beigefügt.

Leider meldete sich im Zeitraum der ersten Ausschreibung vom 24.03. bis 26.04.2022 keine/n Bewerber/in.

Wir haben jetzt nochmal aktuell eine Veröffentlichung vorgenommen, mit einem Fristlauf bis zum 23.05.2022, in der Hoffnung, dass wir doch noch einen oder mehrere Bewerber/innen finden und die Gemeindevertretung die Wahl nach dem HessOrtsGG durchführen könnte.

Daher steht die Wahl auch zunächst auf der Tagesordnung, ist aber von dem v. g. Sachverhalt mit mindestens einer Bewerbung abhängig.

Seitens des Ortsgerichts besteht der Wunsch, soweit als möglich eine Person mit Fachkenntnissen aus dem Baubereich zu finden, da sich die Tätigkeit auf Wertermittlungen von Gebäuden/Grundstücken bezieht. Dem Wunsch kann man natürlich nur folgen, wenn eine entsprechende Auswahl von Personen aus diesem Bereich vorliegt. Ansonsten kann dem Wunsch nicht entsprochen werden.

Die Gemeindevertretung wählt aus der Vorschlagsliste eine Person aus. **Die Wahl muss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des Gremiums erfolgen, sprich 12 Stimmen!** Dieser Vorschlag geht sodann an das Amtsgericht Bad Homburg, da die Ernennung durch den Direktor erfolgt.

Selbstverständlich können auch in der GVER-Sitzung direkt Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Im Vorfeld sollte nur sichergestellt werden, dass die Person die Anforderungen erfüllen und keine Ausschlusskriterien der Wahl entgegenstehen.

Die Wahl ist nach § 7 Absatz 2 des HessOrtsGG durchzuführen (s. Anhang).

#### Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst nur die Kosten für die zwei Hinweisbekanntmachungen, später Fortbildungs- und ggf. Reisekosten.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt per Akklamation Herrn/Frau .....  
als Ortsgerichtsschöffen/in für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach.

Anlage(n):

- (1) § 7 HessOrtsGG
- (2) 2022-03-24 - Vorschlagsliste der Schöffen für das Ortsgericht

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

[HessOrtsGG ]	[Ortsgerichtsgesetz ]	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 28.04.2022] § 7: Text gilt seit 01.01.1999	Hesse n
------------------	--------------------------	---	------------

## § 7 Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) 1Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. 2Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. 3Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. 4Erneute Ernennung ist zulässig. 5Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) 1Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. 2Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. 3Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. 4Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) 1Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. 2Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) 1Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. 2Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 7: Text gilt seit 01.01.1999





# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-8/2022

- öffentlich -

Datum: 12.05.2022

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

### **Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und Aushändigung der Ernennungsurkunde**

#### Sachbericht:

Der Beigeordnete Herr Dietmar Lohnstein hat die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis, aufgrund des Wegzuges aus unserer Gemeinde zum 30.04.2022, beantragt. Dem Antrag ist der Gemeindevorstand auch gefolgt.

Von der CDU- und FWG-Fraktion gab es im Rahmen der Konst. Sitzung der GVER am 27.04.2021 eine gemeinsame Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Reihenfolge wurde von den Unterzeichnern gem. § 55 Abs. 4, Satz 2 HGO geändert.

Nach dem gemeinsamen Wahlvorschlag rückt nun Herr Dr. Karsten Braun in den Gemeindevorstand nach. Sein Mandat in der Gemeindevertretung muss er noch bei der „Gemeindewahlleiterin“ niederlegen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss den ehrenamtlichen Beigeordneten in öffentlicher Sitzung in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichten.

Der Bürgermeister ernennt den Beigeordneten zum Ehrenbeamten und ihm wird bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt ausgehändigt.

Schließlich muss der Beigeordnete den Diensteid gemäß dem § 5 HBG i. V. m. § 38 BeamtStG i. V. m. § 3 Abs. 2 KDAVO vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung leisten, der folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Lehnt ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gebrauchen.

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)